



---

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

nachrichtlich:

Für das allgemeine Beamtenrecht  
zuständige oberste Landesbehörden

Für das Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht  
zuständige oberste Landesbehörden

Betr.: Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001  
(VersorgÄndG 2001, BGBl. I S. 3926)  
hier: Allgemeine Durchführungshinweise

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des Versorgungsänderungsgesetzes  
2001 im Bereich des Versorgungsrechts gebe ich folgende Hinweise:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **A. Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge**

- I. Höhe des Ruhegehalts
- II. Übergangsregelung

#### **B. Hinterbliebenenversorgung**

- I. Erweiterung der Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe
- II. Absenkung des Witwengeldes
- III. Kinderzuschlag zum Witwengeld
- IV. Verschärfung der Anrechnungsvorschriften

### C. Weitere Zuschläge zum Ruhegehalt

- I. Allgemeines
- II. Gemeinsame Hinweise
- III. Kindererziehungszuschlag
- IV. Kindererziehungsergänzungszuschlag
- V. Pflegezuschlag (sonstige Änderung)
- VI. Kinderpflegeergänzungszuschlag
- VII. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- VIII. Zusammentreffen mehrerer Zuschläge
- IX. Einzelfragen

### D. Weitere Neuregelungen

- I. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- II. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- III. Unfallfürsorge
- IV. Rundungsvorschriften und Zahlung der Versorgungsbezüge
- V. Rückforderung von Versorgungsbezügen
- VI. Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften
- VII. Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- VIII. Verteilung der Versorgungslasten
- IX. Beamtenversorgungs- Übergangsverordnung

### E. Anlagen

- I. Übersicht zu Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- II. Gesamtübersicht Zuschläge zum Ruhegehalt
- III. Aktuelle Rentenwerte
- IV. Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten
- V. Durchschnittsentgelte
- VI. Gesamtbeispiel zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist im Wesentlichen am 01.01.2002 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind die in Artikel 20 Abs. 2 bis 7 genannten Regelungen, auf die bei den einschlägigen Hinweisen eigens Bezug genommen wird (vgl. Anlage I).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

## **A. Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge**

### **I. Höhe des Ruhegehalts, § 14 BeamtVG**

§ 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG wird mit Wirkung vom 01.01.2003 neu gefasst. Die Neufassung gilt für Versorgungsfälle, die nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG eintreten (§ 69e Abs. 2 S. 3 BeamtVG). Danach steigt der Ruhegehaltssatz mit jedem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit linear um 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) bis zu 71,75 v.H. als Höchst-ruhegehaltssatz.

Für die Berechnung der Mindestversorgungsbezüge (§ 69e Abs. 3 S. 2 BeamtVG) sowie des Unfallruhegehalts und der Unfallhinterbliebenenversorgung findet das bis zum 31.12.2002 geltende Recht Anwendung (§ 69 Abs. 6 BeamtVG).

### **Versorgungsausgleich:**

Für den Bundesbereich gilt Folgendes:

Sind im Versorgungsausgleich Anwartschaften im Sinne von § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB auszugleichen, rege ich folgende Lösungen für die Wertermittlung und für die Methode des Versorgungsausgleichs eines aktiven Beamten oder Ruhestandsbeamten an:

- Für die Berechnung von Anwartschaften ist nicht das zum Bewertungsstichtag (Ende der Ehezeit) maßgebende, unter Berücksichtigung von § 69e Abs. 2 und 3 BeamtVG bemessene Anrecht zugrunde zu legen, sondern von den Wertverhältnissen auszugehen, welche die **künftigen Ansprüche** dauerhaft prägen. Wird die im Einzelfall zu berücksichtigende Altersgrenze nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung liegen, ist § 14 Abs. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 zugrunde zu legen. Wenn bei der Berechnung der Versorgungsanwartschaften nach neuem Recht der Vomhundertsatz 1,79375 verwendet wird, muss aus Vergleichbarkeitsgründen der zugrunde liegende Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 BeamtVG), ggf. begrenzt nach altem Recht (§ 85 Abs. 3 BeamtVG), mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt werden.  
Die Bewertung von Versorgungsanwartschaften in Fällen, in denen die geltende Altersgrenze voraussichtlich vor der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung liegt, ist nach der **gleichen** Berechnungsmethode vorzunehmen.  
Hat der Versorgungsinhaber zum Bewertungsstichtag bereits einen Anspruch auf Versorgung erworben, so ist auf die **tatsächlich** gezahlte, unter Anwendung vom Übergangsrecht (§ 69e BeamtVG) bemessene **Versorgung** abzustellen.

- Eine weitere Lösung zur Bewertung der Versorgungsanwartschaften besteht durch **Kombination** von öffentlich-rechtlichem und schuldrechtlichem Versorgungsausgleich. Danach ist von einer **Kernversorgung** und von einem **degressiv bemessenen Erhöhungsbetrag** auszugehen. Die Kernversorgung ist dabei die auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 bemessene Versorgung, während sich der Erhöhungsbetrag aus der Differenz zwischen der jeweils nach § 69e Abs. 2 und 3 BeamtVG bemessenen Versorgung und der Kernversorgung ergibt. Hieraus folgt, dass die Kernversorgung im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigen und der Erhöhungsbetrag im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen wären.

Die Lösungsvorschläge sichern eine möglichst realitätsnahe Erfassung des im Wege einer Prognose zu bestimmenden künftigen Versorgungswerts und dienen der effektiven Verwirklichung des an den materiellen Ergebnissen zu messenden Halbteilungsgedankens. Sie entsprechen den Anforderungen des Bundesgerichtshofs an Konkretisierung des Halbteilungsprinzips, das es gebietet, eine Bewertung auf der Grundlage bloß fiktiver Werte möglichst zu vermeiden. Die Berücksichtigung der Wirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 im Versorgungsausgleich ist eine zwingende Konsequenz des Umstandes, dass die im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Leistungskürzungen möglichst zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden sollten. Das aufgeschobene Inkrafttreten der Neufassung des § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 hat allein berechnungstechnische Gründe. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Übergangsregelungen des § 69e BeamtVG bereits am 01.01.2002 in Kraft getreten sind. Diese Übergangsregelungen beziehen sich auf Beamte, die sich am 01.01.2002 bereits im Ruhestand befanden oder die im Laufe des Jahres 2002 in den Ruhestand treten. Deren Versorgung bestimmt sich zwar vorläufig noch nach altem Recht, doch ist bereits wirksam geregelt, dass das Ruhegehalt stufenweise auf das Niveau abgeschmolzen wird, das sich aus § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 ergibt.

Bei Auskünften an die Familiengerichte ist von der dargelegten Rechtsauffassung auszugehen. Die Familiengerichte sind an die Auskünfte allerdings nicht gebunden. Ihrem Ersuchen um Auskunft oder ergänzende Auskunft unter Berücksichtigung einer abweichenden Rechtsauffassung ist jeweils im Einzelfall zu entsprechen.

**Die Erhöhung des Kürzungsbetrages nach § 57 BeamtVG** bestimmt sich nach dem Monatsbetrag, der durch die Entscheidung des Familiengerichts als Anwartschaft begründet ist. Dieser Betrag wird nach beamtenrechtlichen Grundsätzen dynamisiert. Als Konsequenz aus den angeregten Lösungsvorschlägen erfolgt die Dynamisierung des

Monatsbetrages (Versorgungsausgleichsbetrag) bis zum Eintritt in den Ruhestand für aktive Beamte unter Berücksichtigung der eintretenden Änderungen der Vomhundertsätze der in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge. Die Dynamisierung des Monatsbetrages erfolgt bis zur achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassungen nach § 70 BeamtVG **ohne Anwendung** der Anpassungsfaktoren (§ 69e Abs. 3 BeamtVG). Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt durch die Anpassung der Versorgungsbezüge – einschließlich Anpassungsfaktoren – erhöht oder vermindert.

## **II. Übergangsregelungen, § 69e BeamtVG**

**§ 69e Abs. 1 BeamtVG** regelt, welche Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 auf die **am 01.01.2002 vorhandenen Versorgungsempfänger** Anwendung finden. Weitere Übergangsregelungen der §§ 69 bis 69d, 85, 85a, 86 und 90 BeamtVG sind zu beachten (vgl. Anlage I).

Zu den am 01.01.2002 vorhandenen Versorgungsempfängern gehören auch die Beamtinnen und Beamten, die mit Ablauf des 31.12.2001 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind.

**§ 69e Abs. 2 BeamtVG** bestimmt für die nach dem 31.12.2001 eintretenden Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts, soweit es als Berechnungsgrundlage für die schrittweise Abflachung der achten auf den 31.12.2002 folgenden Versorgungsanpassungen der Versorgungsbezüge erforderlich ist.

Die Vomhundertsätze des BeamtVG in der Fassung bis zum 31.12.2002 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG nicht mehr anzuwenden. Die Anwendung des § 69e Abs. 2 S. 1 und 2 BeamtVG ist daher befristet. Der abschließende Vollzug von der siebenten zur achten Anpassung wird durch § 69e Abs. 4 BeamtVG geregelt.

**§ 69e Abs. 3 BeamtVG** bestimmt, dass die Verminderung der Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 70 BeamtVG durch Einführung eines sich schrittweise verändernden Anpassungsfaktors erfolgt.

Ausgenommen von der Maßnahme ist

- das amtsabhängige Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 S. 1 BeamtVG) und
- das amtsunabhängige Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 S. 2 BeamtVG) sowie
- die Mindestversorgungsbezüge der Hinterbliebenen.

Weiterhin ausgenommen sind

- Versorgungsbezüge nach §§ 36 bis 41 BeamtVG (§ 69e Abs. 6 BeamtVG) und
- die Emeritenbezüge für Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden.

**Beispiel** zur Anpassung der Versorgungsbezüge Tabelle (Ruhegehalt; fiktiv):

| lfd. | Berechnungsschritte                                       | €          |
|------|-----------------------------------------------------------|------------|
| a    | Grundgehalt                                               | 2.000,00   |
| b    | Allgemeine Stellenzulage                                  | 50,00      |
| c    | Familienzuschlag                                          | 100,00     |
| d    | Strukturausgleich                                         | 10,00      |
| e    | Anpassungszuschlag                                        | 25,00      |
| f    | ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Summe = a + b + c + d + e) | 2.185,00   |
| g    | Anpassungsfaktor 0,99458 (1. Anpassung)                   |            |
| h    | Zwischenergebnis (Produkt = f x g)                        | 2.173,1573 |
| i    | vermindert ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Rundung)        | 2.173,16   |
| j    | Ruhegehaltssatz in Höhe von 75,00 v.H.                    |            |
| k    | Zwischenergebnis (Produkt = i x 0,75)                     | 1.629,8700 |
| l    | Ruhegehalt (Rundung)                                      | 1.629,87   |
| m    | Versorgungsabschlag in Höhe von 4,21 v.H.                 |            |
| n    | Zwischenergebnis (Produkt = l x 0,0421)                   | 68,6175    |
| o    | Versorgungsabschlag (Rundung)                             | 68,62      |
| p    | bleibt Ruhegehalt (Subtraktion = l ./. o)                 | 1.561,25   |
| q    | Mindestversorgung                                         | 1.200,00   |
| r    | Verbleiben Ruhegehalt                                     | 1.561,25   |

Der Anpassungsfaktor ist bei der Anwendung der in §§ 53 bis 56 BeamtVG geregelten Ruhensvorschriften zu berücksichtigen. Danach sind alle auf einen Ruhegehaltssatz abgestellten Höchstgrenzenbeträge nach §§ 53 bis 56 BeamtVG entsprechend zu vermindern.

**§ 69e Abs. 4 BeamtVG** regelt den Rechtszustand nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Versorgungsanpassung und damit den Abschluss der Anpassungsmaßnahmen nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Der sich danach ergebende neue verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt (§ 69 Abs. 4 S. 2 BeamtVG). Er ist dem Versorgungsempfänger mitzuteilen.

**§ 69e Abs. 4a BeamtVG** regelt die Anwendung des § 107b Abs. 1 BeamtVG für vor dem 01.01.2002 erfolgte Übernahmen in den Dienst eines anderen Dienstherrn.

Zu **§ 69e Abs. 5 BeamtVG** verweise ich auf meine Ausführungen zur Hinterbliebenenversorgung (vgl. Abschnitt B).

Nach **§ 69e Abs. 6 BeamtVG** gilt für die Berechnung des Unfallruhegehalts weiterhin das bis zum 31.12.2002 geltende Recht.

## **B. Hinterbliebenenversorgung**

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen sind am 01.01.2002 in Kraft getreten. Sie gelten, soweit für die einzelnen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, für nach dem 31.12.2001 eintretende Versorgungsfälle.

### **I. Erweiterung der Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG**

Die Frist für die widerlegbare Vermutung einer Versorgungsehe wird mit der Neufassung des § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG von bisher 3 Monaten auf 1 Jahr verlängert und damit der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Für Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden, gilt nach § 69e Abs. 5 S. 1 BeamtVG die Frist von 3 Monaten weiter. Für nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehen ist die Frist von 1 Jahr anzuwenden, auch wenn der Versorgungsurheber bereits am 01.01.2002 Ruhestandsbeamter war.

### **II. Absenkung des Witwen- / Witwergeldes, § 20 BeamtVG**

Durch die Änderung des § 20 Abs. 1 S. 1 BeamtVG wird das Niveau der Witwenversorgung von 60% auf 55% des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, abgesenkt. Ausgenommen davon sind:

- das amtsunabhängige Mindestwitwengeld (§ 20 Abs. 1 S. 2 BeamtVG),
- das Unfallwitwengeld nach § 39 Abs. 1 BeamtVG und
- vor dem 01.01.2002 geschlossene Ehen, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist (§ 69e Abs. 5 S. 2 BeamtVG).

### **III. Kinderzuschlag zum Witwen- / Witwergeld, § 50c BeamtVG**

Als Ausgleich zur Niveauabsenkung für Witwen, die ein Kind erzogen haben, ist mit der Vorschrift des § 50c BeamtVG ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt worden. Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird nicht in den von der Niveauabsenkung ausgenommenen Fällen gewährt (§§ 50c Abs. 1 S. 3 und 69e Abs. 5 S. 3 BeamtVG). Das amtsabhängige Mindestwitwengeld ist um einen Kinderzuschlag zu erhöhen, da es nicht von der Niveauabsenkung des Witwengeldes ausgenommen ist.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld ist von Amts wegen festzusetzen. Der Kinderzuschlag erhöht das Witwengeld und die Versorgungsbezüge (z.B. Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 BeamtVG), die für die Anwendung von Abschnitt VII des BeamtVG als Witwengeld gelten (§ 63 BeamtVG). Der Kinderzuschlag gehört zum Witwengeld und ist kein eigenständiger Versorgungsbezug (§ 50c Abs. 1 S. 2 BeamtVG).

#### **1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer**

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird für die Zeit der Erziehung eines Kindes beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt. Bei Geburten am Ersten eines Monats beginnt die Dauer der zu berücksichtigenden Monate auch am Ersten des Geburtsmonats (vgl. § 78a Abs. 1 S. 2 SGB VI). Anders als bei den kinderbezogenen Zuschlägen zum Ruhegehalt erhält die Witwe den Kinderzuschlag auch für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder und vor diesem Zeitpunkt liegende Kindererziehungszeiten.

Die Kindererziehungszeit wirkt sich in der Regel nur dann versorgungssteigernd aus, wenn sie der Witwe zuzuordnen ist. Wegen der Frage der Zuordnung von Erziehungszeiten wird auf Abschnitt C.II.4 verwiesen.

War jedoch die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, so richtet sich die Erhöhung des Witwengeldes um einen Kinderzuschlag nach § 50c Abs. 2 S. 1 BeamtVG. Danach ist die Zeit nach Ablauf des Sterbemonats bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet generell zu berücksichtigen und zwar auch dann, wenn die maßgebende Erziehungszeit der Witwe nicht zuzuordnen ist.

Ist das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Beamten geboren, so werden der Berechnung des Kinderzuschlags stets 36 Kalendermonate zugrunde gelegt. Das Witwengeld ist um den Kinderzuschlag mit Ablauf des Monats der Geburt des Kindes – bei Geburten auf den Ersten des Monats, ab dem Geburtsmonat – zu erhöhen.

Bei Kindern, die nach Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Beamten geboren werden, erhöht sich das Witwengeld um den Kinderzuschlag erst nach Ablauf der der Witwe zuzuordnenden Kindererziehungszeit.

Werden mehrere Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichzeitig erzogen, ist für die Ermittlung des Kinderzuschlags auf den jeweiligen zeitlichen Umfang der berücksichtigungsfähigen Erziehungszeiten für jedes einzelne Kind getrennt abzustellen.

Ausschlüsse oder Begrenzungen, wie sie für die Zuschläge zum Ruhegehalt anzuwenden sind, bestehen für den Kinderzuschlag zum Witwengeld nicht.

## 2. Höhe

Das Witwengeld erhöht sich für jeden Monat einer zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit um 55% des in § 78a Abs. 1 S. 3 SGB VI bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts (§ 50c Abs. 3 BeamtVG). Danach sind für die ersten 36 Kalendermonate jeweils 55% eines Bruchteils in Höhe von 0,1010 (insgesamt ca. 2 Entgeltpunkte) und für jeden weiteren zu berücksichtigenden Kalendermonat 55% eines Bruchteils in Höhe von 0,0505 (insgesamt für jeweils 36 Kalendermonate ca. 1 Entgeltpunkt) des aktuellen Rentenwerts zu gewähren.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

**Kalendermonate der Erziehung x maßgebender Bruchteil (0,1010 für jeden der ersten 36 Kalendermonate und 0,0505 für jeden weiteren Kalendermonat) x 55% x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)**

### Beispiel:

Für die Erziehung von zwei am 15.03.1985 und am 25.06.1993 geborenen Kindern beträgt der Kinderzuschlag zum Witwengeld für die höchstmöglichen berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten:

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| 01.04.1985 – 31.03.1988:           |                  |
| 36 Monate x 0,1010 x 55% x 25,86 € | = 51,71 €        |
| 01.07.1993 – 30.06.1996:           |                  |
| 36 Monate x 0,0505 x 55% x 25,86 € | = 25,86 €        |
| <b>Insgesamt:</b>                  | <b>= 77,57 €</b> |

Für die Berechnung des Kinderzuschlages zum Witwengeld wird hinsichtlich der Rundung und des aktuellen Rentenwerts auf Abschnitt C.II.5 Abs. 1 bis 4 verwiesen. Mit jeder Anpassung des aktuellen Rentenwerts ist der Kinderzuschlag zum Witwengeld neu zu berechnen.

### 3. Einzelfragen

#### 3.1. Kinderzuschlag und amtsunabhängige Mindestwitwenversorgung

Ist die amtsunabhängige Mindestwitwenversorgung höher als das aus dem erdienten Ruhegehalt des Verstorbenen unter Berücksichtigung des Kinderzuschlags nach § 50c BeamtVG berechnete Witwengeld, ist die amtsunabhängige Mindestwitwenversorgung zu gewähren (§ 20 Abs. 1 S. 2 BeamtVG). Für die Zahlung wird auf Abschnitt C.IX.1 Abs. 2 verwiesen.

#### Beispiel:

##### Annahmen (fiktiv):

|                                                                                                                        |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge des Versorgungsurhebers:                                                                 | 2.000,00 €           |
| Ruhegehaltssatz:                                                                                                       | 64%                  |
| Der Witwe zuzuordnende Kindererziehungszeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres der Kinder: |                      |
|                                                                                                                        | insgesamt 108 Monate |

#### Vergleichsberechnung:

|                                                                                                                                                                                          | Witwengeld auf der Grundlage<br>des erdienten Ruhegehaltes | Amtsunabhängiges<br>Mindestwitwengeld |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Ruhegehaltfähige Dienst-<br>bezüge                                                                                                                                                       | 2.000,00 €                                                 | 1.856,16 €                            |
| Ruhegehaltssatz                                                                                                                                                                          | 64,00 %                                                    | 65,00 %                               |
| Ruhegehalt / Mindestruhege-<br>halt                                                                                                                                                      | 1.280,00 €                                                 | 1.206,50 €                            |
| Bemessungssatz Witwengeld /<br>Mindestwitwengeld                                                                                                                                         | 55,00 %                                                    | 60,00 %                               |
| Witwengeld / Mindestwitwen-<br>geld                                                                                                                                                      | 704,00 €                                                   | 723,90 €                              |
| Erhöhungsbetrag amtsunab-<br>hängiges Mindestwitwengeld                                                                                                                                  | -                                                          | 30,68 €                               |
| Kinderzuschlag zum Witwen-<br>geld                                                                                                                                                       | 103,42 €                                                   | -                                     |
| Witwengeld / Mindestwitwen-<br>geld                                                                                                                                                      | 807,42 €                                                   | 754,58 €                              |
| Ergebnis: Das auf der Grundlage des erdienten Ruhegehalts berechnete und um den Kinder-<br>zuschlag erhöhte Witwengeld ist zu gewähren, da es die Mindestwitwenversorgung<br>übersteigt. |                                                            |                                       |

#### 3.2. Kinderzuschlag und Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

Gegenstand von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften ist das um den Kinderzuschlag erhöhte Witwengeld. Für die erweiterte Ruhensregelung des § 14 Abs. 5 BeamtVG und des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV ist der Kinderzuschlag Bestandteil des erdienten Witwengeldes.

Bei der Berechnung der Mindestbelassung nach § 53 Abs. 5 oder § 54 Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 BeamtVG ist der Kinderzuschlag zum Witwengeld zu berücksichtigen.

Der Hinweis in § 50c Abs. 4 BeamtVG zur entsprechenden Anwendung von § 50a Abs. 7 BeamtVG bedeutet jedoch nicht, dass der Kinderzuschlag zum Witwengeld um einen so genannten Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG zu mindern ist.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift nach § 55 Abs. 1 BeamtVG ist die Summe aus Rente und um den Kinderzuschlag erhöhtem Witwengeld der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG gegenüberzustellen. Bei der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG handelt es sich um ein mit bestimmten Maßgaben zu ermittelndes (fiktives) Witwengeld. Daher ist für die Höchstgrenzenberechnung § 50c BeamtVG entsprechend anzuwenden.

### **3.3. Versteuerung des Kinderzuschlags und jährliche Sonderzuwendung**

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld ist wie die Zuschläge zum Ruhegehalt auf Grund der Sonderregelung des § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei. Für die Berechnung des nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften steuerfrei zu belastenden im Restwitwengeld / Mindestbelastungsbetrag anteilig enthaltenen Kinderzuschlags verweise ich auf Abschnitt C.IX.7 Abs. 2.

Hinsichtlich der Bemessung der jährlichen Sonderzuwendung ist Abschnitt C.IX.8 zu beachten.

## **IV. Erweiterung der Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen auf den Unterhaltsbeitrag (§ 22 Abs. 1 S. 3 BeamtVG) und die wiederaufgelebte Witwenversorgung (§ 61 Abs. 3 S. 2 BeamtVG)**

Die Änderungen gelten auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsfälle (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1 und § 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Witwe ist darauf hinzuweisen, dass sie der Regelungsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat, wenn sie eine der nach der jeweiligen Vorschrift anzurechnenden Leistung nicht beantragt, auf sie verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung erhält. Auf Verlangen der Regelungsbehörde hat sie Nachweise über die Höhe des Betrages, der ansonsten zu zahlen wäre, vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 62 Abs. 2 S. 2 BeamtVG).

## **C. Zuschläge zum Ruhegehalt, §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG**

### **I. Allgemeines**

Mit den Vorschriften der §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG wurden neue Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt, wobei § 50a BeamtVG inhaltlich dem bisherigen Kindererziehungszuschlagsgesetz entspricht. Zugleich ist das Kindererziehungszuschlagsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2002 aufgehoben worden (Gesamtübersicht über die Zuschläge zum Ruhegehalt siehe Anlage II).

### **II. Gemeinsame Hinweise**

#### **1. Geltungsbereich der Regelungen**

Die §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG gelten sowohl für vorhandene wie für künftige Versorgungsfälle.

Die Zuschläge sind von Amts wegen festzusetzen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die vorübergehend nach § 50e BeamtVG zu gewährenden Zuschläge. Ihre Festsetzung erfolgt nur auf Antrag des Ruhegehaltsempfängers.

#### **2. Rechtsnatur der Zuschläge**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 BeamtVG gehören die Zuschläge zur Versorgung. Sie sind aber keine eigenständigen Versorgungsbezüge, sondern Bestandteil des Ruhegehaltes.

#### **3. Grundsätzliche Begrenzungen der Zuschläge**

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden.

Hat der Beamte Anspruch auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge. Gegebenenfalls kommt in diesen Fällen eine vorübergehende Gewährung nach § 50e BeamtVG in Betracht.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen der Beamte berufstätig war. Zu beachten sind jedoch die bei den einzelnen Zuschlägen im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären getroffenen Begrenzungen auf die insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen.

#### **4. Zuordnung der Kindererziehungszeiten**

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag, Kinderpflegeergänzungszuschlag) setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 50a Abs. 1 S. 1, § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 50d Abs. 2 S.1 BeamtVG).

§ 50a Abs. 3 BeamtVG bestimmt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit die entsprechende Geltung des § 56 Abs. 2 SGB VI. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Der Begriff des Elternteils ist in § 56 Abs. 1 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) definiert (Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern).

Einem alleinerziehenden Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind nur im Haushalt eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 01.01.2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet. Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben und kann rückwirkend längstens auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Wenn beide Elternteile während der Erziehungszeit bereits Beamte waren, kann die Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit für die Berücksichtigung bei der

Beamtenversorgung bis zum **31.03.2003** auch rückwirkend über den Zeitraum der letzten zwei Monate hinaus abgegeben werden. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch, wenn während der Erziehungszeit lediglich ein Elternteil Beamter war und der andere Elternteil zu den Personen gehört hat, die von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind (§ 56 Abs. 4 SGB VI).

Die Eltern sind im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes in geeigneter Weise auf die Möglichkeiten der Abgabe der übereinstimmenden Erklärung und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen.

Zum Verfahren und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungszeiten wird ein gesondertes Rundschreiben ergehen.

## **5. Berechnung der Zuschläge**

### **- Rundungsvorschriften**

Für die Berechnung der Zuschläge nach §§ 50a bis 50e BeamtVG gilt gemäß § 49 Abs. 8 S. 4 BeamtVG die Regelung des § 121 SGB VI. Die der Höhe der Zuschläge zu Grunde liegenden Bruchteile des aktuellen Rentenwerts sind danach auf vier Dezimalstellen auszurechnen. Dabei wird die vierte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen fünf bis neun ergeben würde. Beträge sind auf zwei Dezimalstellen entsprechend auszurechnen.

Bei den für die Höchstgrenzenberechnung erforderlichen Berechnungen des Ruhegehalts und des anteiligen Ruhegehalts bleiben die versorgungsrechtlichen Rundungsvorschriften zu beachten.

### **- Rentenrechtliche Bemessungswerte**

Die Höhe der Zuschläge berechnet sich nach dem aktuellen Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres durch die Rentenanpassungsverordnung gemäß §§ 69, 255b SGB VI neu bestimmt.

An Stelle des aktuellen Rentenwerts ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgeblich, soweit die für den Zuschlag zu berücksichtigende Zeit in den neuen Bundesländern zurückgelegt wurden. Wurde die Zeit während eines Kalendermonats sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern zurückgelegt, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgeblich.

Die für die Berechnung der Zuschläge ab 01.01.1992 zu Grunde zu legenden aktuellen Rentenwerte, jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten und Durchschnittsentgelte sind

in den Anlagen III bis V beigelegt. Die Anlagen werden künftig mit Rundschreiben aktualisiert.

Werden für Zeiten im Jahr des Eintritts in den Ruhestand und im davor liegenden Kalenderjahr Zuschläge gewährt, sind bei der Erstfestsetzung der Zuschläge die Höchstwerte an Entgeltpunkten und Durchschnittsentgelte zu Grunde zu legen, die für diese Jahre vorläufig bestimmt wurden (vgl. § 70 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Diese vorläufigen Werte bleiben auch nach ihrer endgültigen Festsetzung für die Berechnung der Zuschläge weiterhin maßgebend.

#### **- Begrenzung der in der berücksichtigungsfähigen Zeit insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen**

Um der Intention des Gesetzgebers nach zielgenauem Ausgleich von Zeiten mit erziehungs- und pflegebedingten Versorgungseinbußen und einer weitest gehenden Gleichbehandlung von Rentnern und Versorgungsempfängern gerecht zu werden, sind die Berechnungen jeweils gesondert für jeden Zeitraum durchzuführen, in dem sich die Zuschläge (z.B. durch Wechsel von Kindererziehungszuschlag auf Kindererziehungsergänzungszuschlag oder Berücksichtigung eines weiteren Zuschlags) oder der Umfang einer zu berücksichtigenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit (z.B. durch Wechsel von Vollzeitbeschäftigung auf Teilzeitbeschäftigung) geändert haben. Etwa anfallende Tage eines Monats sind für die Berechnung der Höhe der Zuschläge in Dezimalmonate umzurechnen, wobei auf die Tage des jeweiligen Kalendermonats abzustellen ist. Die Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen durchzuführen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn der Rest in der dritten Stelle fünf und mehr beträgt.

#### **- Neuberechnung der Zuschläge**

Mit jeder Anpassung des aktuellen Rentenwerts sind auch die Zuschläge anzupassen. Trifft die für die Zuschläge zu berücksichtigende Zeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen oder werden die Zuschläge nicht in voller Höhe gewährt, weil die erreichbare Höchstversorgung überschritten ist, ist eine Neuberechnung der Zuschläge gleichfalls bei jeder linearen Bezügeanpassung und Anhebung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV i.V.m. § 2 Nr. 2 der BeamtVÜV erforderlich.

### **III. Kindererziehungszuschlag, § 50a BeamtVG**

#### **1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer**

Der Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes gewährt (§ 50a Abs. 1 BeamtVG). Für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind erhöht sich das Ruhegehalt eines Beamten um einen Kindererziehungszuschlag ausschließlich unter den im folgenden Unterabschnitt dargestellten Voraussetzungen.

Zu berücksichtigen sind Kindererziehungszeiten mit längstens 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes (§ 50a Abs. 2 BeamtVG). Die Kindererziehungszeit endet vorzeitig etwa im Falle des Todes des Kindes, des Eintritts des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand, des Todes des Anspruchsberechtigten oder des Wechsels der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem anderen Elternteil. Endet die Erziehung im Laufe eines Monats, ist für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit der volle Monat zu Grunde zu legen (§ 50a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BeamtVG). Wird im maßgeblichen Zeitraum ein weiteres Kind erzogen, wird die dreijährige Kindererziehungszeit für jedes Kind besonders berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Dies gilt entsprechend bei Mehrlingsgeburten. Im Ergebnis werden damit für ein Kind drei Jahre, für zwei Kinder sechs Jahre und für drei Kinder neun Jahre usw. berücksichtigt.

Die Kindererziehungszeit wirkt sich nach § 50a Abs. 1 BeamtVG nur versorgungssteigernd aus, wenn sie dem Beamten zuzuordnen ist. Hierzu wird auf die Erläuterung in Abschnitt C.II.4 hingewiesen.

## **2. Ausschluss**

Ist der Beamte wegen einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil er zum Zeitpunkt der Erziehung noch nicht in ein Beamtenverhältnis berufen war, unterbleibt eine zusätzliche versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Erziehung, wenn die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit erfüllt ist und die Kindererziehung deshalb eine Rentenanwartschaft begründet (§ 50a Abs. 1 S. 2 BeamtVG). Die Kindererziehung wirkt sich in diesen Fällen nur dann versorgungssteigernd aus, wenn die allgemeine Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt ist. Die allgemeine Wartezeit kann auch durch die Kindererziehung selbst erfüllt sein (z. B. durch zwei nach dem 31.12.1991 geborene Kinder).

## **3. Höhe**

Für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit erhöht sich das Ruhegehalt um den in § 70 Abs. 2 S. 1 SGB VI bestimmten Bruchteil des jeweils geltenden Rentenwerts (§ 50a Abs. 4 BeamtVG). Ab dem 01.07.2000 ist danach ein Bruchteil in Höhe von 0,0833 pro Monat der Kindererziehung zu gewähren.

### **- Berechnungsweise**

Für die Berechnung des Kindererziehungszuschlags gilt folgende Formel:

**Monate der Kindererziehung x maßgebender Bruchteil (0,0833 ab 01.07.2000) x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)**

**Beispiel:**

Für die Erziehung eines am 15.03.1992 geborenen Kindes in den alten Bundesländern beträgt der Kindererziehungszuschlag für die höchstmögliche berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit vom 01.04.1992 bis zum 31.03.1995:

$$36 \text{ Monate} \times 0,0833 \times 25,86 \text{ €} = 77,55 \text{ €}$$

**4. Begrenzungen:****4.1. In der Zeit der Kindererziehung höchsterreichbare Rentensteigerung**

Die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen dürfen nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung (§ 50a Abs. 5 BeamtVG).

Die Vorschrift hat für die Fälle Bedeutung, in denen die Zeit einer Kindererziehung mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit und / oder mit einer Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 50d Abs. 1 BeamtVG zusammentrifft. Für die Zeiträume, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag und einen Pflegezuschlag erworben wurde, wird auf die Besonderheiten in Abschnitt C.VIII.1 verwiesen. Im Übrigen gilt für die Berechnung Abschnitt C.II.5 und Folgendes:

**a)** Wurde in der Zeit der Kindererziehung ein Ruhegehaltsanspruch erdient, ist zunächst mit folgender Formel der auf diese Zeit entfallende Anteil des Ruhegehalts zu ermitteln:

**Ruhegehalt x ruhegehaltfähige Dienstzeit, die auf die Zeit der Kindererziehung entfällt : erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Bei der Berechnung des anteiligen Ruhegehalts bleiben die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 BeamtVG und ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG unberücksichtigt.

**b)** Sodann ist die Rentenanwartschaft zu bestimmen, die ein Erziehender in der Zeit der Kindererziehung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten höchstens hätte erwerben können.

Hierzu ist der auf die Monate der Kindererziehungszeit entfallende Höchstwert an Entgeltpunkten, der mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird, zu ermitteln, indem der aus Anlage 2b zum SGB VI ersichtliche jährliche Höchstwert an Entgeltpunkten (siehe Anlage IV) durch 12 geteilt und mit der Anzahl der Monate der Kindererziehungszeit in dem betreffenden Jahr multipliziert wird. Der ermittelte Höchstwert an Entgeltpunkten ist mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu multiplizieren.

Formel:

**Höchstwert der in den Monaten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichbaren Entgeltpunkte (Höchstwert der jährlichen Entgeltpunkte : 12 x Monate der Kindererziehung in dem betreffenden Jahr) x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)**

**c)** Ist der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag des anteiligen Ruhegehalts, das in der Zeit der Kindererziehung erdient wurde, höher als die in der Zeit der Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentenanwartschaft, wird der Kindererziehungszuschlag entsprechend – ggf. bis auf Null – gekürzt.

**Beispiel:**

**Annahmen:**

|                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Geburt des Kindes:                    | 15.03.1992              |
| Kindererziehungszeit:                 | 01.04.1992 - 31.03.1995 |
| davon:                                |                         |
| Mutterschutz / Vollbeschäftigung (1): | 01.04.1992 - 10.05.1992 |
| Beurlaubung (2):                      | 11.05.1992 – 31.07.1994 |
| Halbtagsbeschäftigung (3):            | 01.08.1994 - 31.03.1995 |
| Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:  | 31 Jahre                |
| Ruhegehalt (angenommen):              | 1.800,00 €              |
| Aktueller Rentenwert:                 | 25,86 €                 |

**Berechnung:**

| Höhe des KEZ*<br>50a Abs. 4<br>BeamtVG<br>(Monate der Kin-<br>dererziehung x<br>0,0833 x akt. Ren-<br>tenwert)            | Begrenzung § 50a Abs. 5 BeamtVG                                                                                                                 |                                                                 |                                               |                                  |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------|---------|
| Anteiliges Ruhegehalt<br><br>(Ruhegehalt x rhgf. Dienst-<br>zeit in Kindererziehungszeit :<br>erreichte rhgf. Dienstzeit) | Höchstgrenze<br><br>(Höchstwert der jährlichen<br>Entgeltpunkte : 12 x Monate<br>Kindererziehung x akt. Ren-<br>tenwert)                        | KEZ +<br>Anteiliges<br>Ruhege-<br>halt<br>(Sp. 1 + 2)           | Überstei-<br>gender<br>Betrag<br>(Sp. 4 ./ 3) | Gekürzter<br>KEZ<br>(Sp. 1 ./ 5) |         |
| (1 ) 01.04.1992 – 10.05.1992 (1,32 Monate; 0,11 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)                                        |                                                                                                                                                 |                                                                 |                                               |                                  |         |
| 2,84 €<br>(1,32 x 0,0833 x<br>25,86 €)                                                                                    | 6,39 €<br>(1.800 € x 0,11: 31)                                                                                                                  | 4,96 €<br>(1,7428 : 12 x 1,32 x 25,86 €)                        | 9,23 €                                        | 4,27 €                           | 0,00 €  |
| (2) 11.05.1992 – 31.07.1994 (26,68 Monate)                                                                                |                                                                                                                                                 |                                                                 |                                               |                                  |         |
| 57,47 €<br>(26,68 x 0,0833 x<br>25,86 €)                                                                                  | Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhegehalt<br>erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erworben wurde. |                                                                 |                                               |                                  | 57,47 € |
| (3) 01.08.1994 – 31.03.1995 (8 Monate; 0,33 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)                                            |                                                                                                                                                 |                                                                 |                                               |                                  |         |
| 17,23 €<br>(8 x 0,0833 x<br>25,86 €)                                                                                      | 19,16 €<br>(1.800 € x 0,33 : 31)                                                                                                                | 31,94 €<br>([1,8558 : 12 x 5] + [1,8474 :<br>12 x 3]) x 25,86 € | 36,39 €                                       | 4,45 €                           | 12,78 € |
| KEZ insgesamt:                                                                                                            |                                                                                                                                                 |                                                                 |                                               |                                  | 70,25 € |

\*KEZ = Kindererziehungszuschlag

#### 4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Kindererziehungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50a Abs. 6 BeamtVG). Als erreichbare Höchstversorgung gilt das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt des Beamten berechnet, ergibt. § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG ist dabei zu beachten. Ein Beamter, der den Höchstruhegehaltssatz und die Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe erreicht hat, kann daher nicht in den Genuss eines Zuschlags kommen.

Übersteigt das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte tatsächliche Ruhegehalt des Beamten diesen Betrag, wird der Zuschlag entsprechend - ggf. bis auf Null – gekürzt.

Erhöhen zwei oder mehr Zuschläge das Ruhegehalt und wird die Höchstgrenze insgesamt überschritten, ist die Regelung in Abschnitt C.VIII. 2 zu beachten.

#### Beispiel:

##### Annahmen:

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (fiktiv): | 3.250,00 € |
| Ruhegehalt (fiktiv):                    | 1.800,00 € |
| Kindererziehungszuschlag:               | 70,25 €    |
| Erhöhtes Ruhegehalt:                    | 1.870,25 € |

##### Berechnung:

| <b>Begrenzung § 50a Abs. 6 BeamtVG</b>                                                    |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe: | 3.250,00 € |
| Höchstruhegehaltssatz:                                                                    | 71,75 %    |
| Erreichbare Höchstversorgung:                                                             | 2.331,88 € |
| Erhöhtes Ruhegehalt:                                                                      | 1.870,25 € |
| Übersteigender Betrag / Kürzung des Kindererziehungszuschlages:                           | 0,00 €     |
| <b>Ergebnis: Keine Kürzung des Kindererziehungszuschlages</b>                             |            |

#### 5. Kindererziehungszuschlag für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder, § 50a Abs. 8 BeamtVG

Für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind ist danach zu unterscheiden, ob der Erziehende im maßgeblichen Erziehungszeitraum im Beamtenverhältnis stand oder nicht.

War der Erziehende in ein Beamtenverhältnis berufen, richtet sich die Bewertung der Kindererziehungszeit nach dem alten Versorgungsrecht (§ 85 Abs. 7 BeamtVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fas-

sung). In diesen Fällen ist die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder einer sonstigen erziehungsbedingten Freistellung vom Dienst bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Die Regelung des § 85 Abs. 7 BeamtVG gilt jedoch nur in den alten Bundesländern (zu den neuen Bundesländern siehe unten).

War der Beamte zum Zeitpunkt der Kindererziehung nicht ins Beamtenverhältnis berufen, wird für dieses Kind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Kindererziehungszuschlag mit der Maßgabe gewährt, dass als Kindererziehungszeit höchstens zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt berücksichtigt werden (§ 50a Abs. 8 BeamtVG). Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend. Danach sind insbesondere Elternteile von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie vor dem 01.01.1921 geboren sind. Für Eltern, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, gilt dieser Ausschluss bereits dann, wenn sie vor dem 01.01.1927 geboren sind. Hinsichtlich der Höhe des Kindererziehungszuschlags und der Zuordnung der Kindererziehungszeit gelten keine weiteren Besonderheiten gegenüber den Kindern, die nach dem 31.12.1991 geboren sind.

Ein Kindererziehungszuschlag wird auch für die Zeit der Erziehung eines Kindes gewährt, die zwischen einem früheren durch Entlassung beendeten und einem späteren (versorgungsbegründenden) Beamtenverhältnis liegt. Die Erziehung des Kindes ist insoweit im Sinne des § 50a Abs. 8 BeamtVG vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgt. Stand der Beamte während der Kindererziehungszeit teilweise in einem Beamtenverhältnis, führt dies zu einem Wechsel der Anspruchsgrundlagen des § 50a Abs. 8 BeamtVG und des § 85 Abs. 7 BeamtVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung. Die beiden unterschiedlichen Berechnungssysteme knüpfen den jeweiligen Anspruch nicht an die Geburt des Kindes innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, sondern an dessen Erziehungszeit. Der Kindererziehungszuschlag ist für diejenigen Monate einer Kindererziehungszeit zu gewähren, die vor oder zwischen einem früheren und einem späteren Beamtenverhältnis liegen. Ist eine Beamtin beispielsweise vier Monate nach dem Monat der Geburt des Kindes aus einem (früheren) Beamtenverhältnis entlassen worden, begründen die restlichen acht Monate einer zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit vor der Berufung in ein (späteres) Beamtenverhältnis einen Anspruch auf die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags. Kindererziehungszeiten während eines früheren abgefundenen Beamtenverhältnisses begründen keinen Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag. Die gewährte Abfindung bewirkt nicht, dass die Zeit vor der Abfindung nunmehr als Zeit außerhalb des Beamtenverhältnisses behandelt werden kann.

Da in den neuen Bundesländern für die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder § 85 Abs. 7 BeamtVG nicht gilt und § 50a Abs. 8 BeamtVG einen Kindererziehungszuschlag

nur für vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogene Kinder vorsieht, bestand bisher für die nach der erstmaligen oder erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis in den neuen Bundesländern erfolgte Erziehung eines in der Zeit vom 03.10.1990 bis zum 31.12.1991 geborenen Kindes eine Regelungslücke. Mit der rückwirkend zum 03.10.1990 in Kraft getretenen Neuregelung des § 2 Nr. 11 BeamtVÜV wird diese Lücke geschlossen und ein Kindererziehungszuschlag mit den oben genannten Maßgaben gewährt.

#### **IV. Kindererziehungsergänzungszuschlag, § 50b BeamtVG**

##### **1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer**

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nach § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtVG für Zeiten gewährt, in denen

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden (**Mehrkindfall, § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 1a BeamtVG**) oder
- neben die Erziehung eines Kindes oder die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nach § 50d Abs. 1 S. 1 BeamtVG nicht erwerbsmäßig gepflegt wird (**Einkindfall, § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 1b BeamtVG**).

Zu berücksichtigen sind dabei nur nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31.12.1991 liegen. Auf den Zeitpunkt der Geburt wird insofern nicht abgestellt. Die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten beginnen für den Kindererziehungsergänzungszuschlag – anders als beim Kindererziehungszuschlag – bereits mit dem Tag der Geburt. Sie enden taggenau spätestens mit Vollendung des 10. bzw. 18. Lebensjahres des Kindes.

Für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person wird auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI abgestellt (siehe hierzu Abschnitt C.V.1 Abs. 2 und 3).

Die Erhöhung des Ruhegehaltes um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag setzt nach § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BeamtVG voraus, dass die Zeiten dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sind (vgl. zur Zuordnung Abschnitt C.II.4). Das gilt auch für die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes.

Liegen die Voraussetzungen sowohl für den Mehrkindfall als auch für den Einkindfall vor, ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag für den Mehrkindfall zu gewähren.

## 2. Ausschluss

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf eine dem Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI (Höherbewertung von Beitragszeiten) hat (§ 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamtVG). Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus.

Gleichfalls wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht (§ 50b Abs. 1 S. 2 BeamtVG).

## 3. Höhe

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren,

- für den **Mehrkindfall**: den in § 70 Abs. 3a S. 2 Buchstabe b SGB VI bestimmten Bruchteil in Höhe von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts (§ 50b Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)
- für den **Einkindfall**: einen Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts (§ 50b Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG).

### - Berechnungsweise

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag ist mit folgender Formel zu berechnen:

**Zu berücksichtigende Monate x maßgebender Bruchteil (0,0278 oder 0,0208) x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)**

### Beispiel:

Für die gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern bis zum 10. Lebensjahr in den alten Bundesländern vom 01.04.1995 bis 31.03.2000 und der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr und Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis vom 01.04.2000 bis 31.03.2001 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag:

|                            |                                             |               |
|----------------------------|---------------------------------------------|---------------|
| 01.04.1995 bis 31.03.2000: | $60 \times 0,0278 \times 25,86 \text{ €} =$ | 43,13 €       |
| 01.04.2000 bis 31.03.2001: | $12 \times 0,0208 \times 25,86 \text{ €} =$ | <u>6,45 €</u> |
| Insgesamt:                 |                                             | 49,58 €       |

#### **4. Begrenzungen:**

##### **4.1. In der zu berücksichtigenden Zeit erreichbarer Rentenanspruch bei einem Durchschnittseinkommen**

Trifft die für den Kindererziehungsergänzungszuschlag zu berücksichtigende Zeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit und / oder mit einer Pflegezeit nach § 50d Abs. 1 BeamtVG zusammen, dürfen die kindbezogenen Versorgungssteigerungen mit dem in dieser Zeit erworbenen Ruhegehaltsanspruch bzw. Anspruch auf einen Pflegezuschlag zusammen nicht den Rentenbetrag übersteigen, der in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt werden kann (§ 50b Abs. 3 S. 1 BeamtVG). Für die Zeiträume, die gleichzeitig für einen Kindererziehungsergänzungszuschlag und einen Pflegezuschlag zu berücksichtigen sind, wird auf die Besonderheiten in Abschnitt C.VIII.1 verwiesen. Im Übrigen gilt für die Berechnung Folgendes:

**a)** Wurde in der für den Kindererziehungsergänzungszuschlag zu berücksichtigenden Zeit ein Ruhegehaltsanspruch erdient, ist zunächst der auf diese Zeit entfallende Anteil des Ruhegehaltes nach Abschnitt C.III.4.1.a zu ermitteln.

**b)** Sodann ist die Rentenanwartschaft zu berechnen, die in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen erworben werden kann. Hierzu ist für jeden zu berücksichtigenden Monat jeweils ein Bruchteil von 0,0833 des aktuellen Rentenwerts in Ansatz zu bringen und mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Formel:

**zu berücksichtigende Monate x 0,0833 x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)**

**c)** Ist der um den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Betrag des anteiligen Ruhegehalts, das in der zu berücksichtigenden Zeit erdient wurde, höher als die in diesem Zeitraum erreichbare Rentenanwartschaft unter Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens, wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechend – ggf. bis auf Null – gekürzt.

### Beispiel:

### Annahmen:

|                                                               |                         |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern mit Beurlaubung (1): | 01.04.1995 – 15.03.2000 |
| Erziehung eines Kindes und Halbtagsbeschäftigung (2):         | 16.03.2000 – 24.03.2001 |
| Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:                          | 31 Jahre                |
| Ruhegehalt (angenommen):                                      | 1.300,00 €              |
| Aktueller Rentenwert:                                         | 25,86 €                 |

### Berechnung:

| Höhe des KEEZ*<br>§ 50b Abs. 2 BeamtVG<br>(zu berücksichtigende Monate x 0,0278 / 0,0208 x akt. Rentenwert) | Begrenzung § 50b Abs. 3 S. 1 BeamtVG                                                                                                         |                                                                              |                                             |                                        |                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------|
|                                                                                                             | Anteiliges Ruhegehalt<br><br>(Ruhegehalt x rhgf. Dienstzeit in Kindererziehungszeit : erreichte rhgf. Dienstzeit)                            | Höchstgrenze<br><br>(zu berücksichtigende Monate x 0,0833 x akt. Rentenwert) | KEEZ + Anteiliges Ruhegehalt<br>(Sp. 1 + 2) | Übersteigender Betrag<br>(Sp. 4 ./. 3) | Gekürzter KEEZ<br>(Sp. 1 ./. 5) |
| (1) 01.04.1995 – 31.03.2000 (60 Monate)                                                                     |                                                                                                                                              |                                                                              |                                             |                                        |                                 |
| 43,13 €<br>(60 x 0,0278 x 25,86 €)                                                                          | Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhegehalt erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erworben wurde. |                                                                              |                                             |                                        | 43,13 €                         |
| (2 ) 01.04.2000 – 31.03.2001 (12 Monate; 0,5 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)                             |                                                                                                                                              |                                                                              |                                             |                                        |                                 |
| 6,45 €<br>(12 x 0,0208 x 25,86 €)                                                                           | 20,97 €<br>(1.300 € x 0,5 : 31)                                                                                                              | 25,85 €<br>(12 x 0,0833 x 25,86 €)                                           | 27,42 €                                     | 1,57 €                                 | 4,88 €                          |
| KEEZ insgesamt:                                                                                             |                                                                                                                                              |                                                                              |                                             |                                        | 48,01 €                         |

\*KEEZ = Kindererziehungsergänzungszuschlag

## 4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Kindererziehungsergänzungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50b Abs. 3 S. 2 BeamtVG). Abschnitt C.III.4.2 gilt entsprechend.

## V. Pflegezuschlag, § 50d BeamtVG

### 1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Ein Beamter erhält einen Pflegezuschlag für die Zeit, für die er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war (§ 50d Abs. 1 S. 1 BeamtVG).

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pflegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

Als Nachweis für die Versicherungspflicht dient der Versicherungsverlauf (nach Kontenklärung) des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

## **2. Ausschluss**

Hat der Beamte die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, unterbleibt nach § 50d Abs. 1 S. 2 BeamtVG die versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Pflege beim Pflegezuschlag. In diesen Fällen ist jedoch, sofern der Beamte ein pflegebedürftiges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gepflegt hat, die Gewährung eines Kinderpflegeergänzungszuschlages (siehe folgenden Abschnitt C.VI) zu prüfen.

## **3. Höhe:**

Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich nach § 50d Abs. 3 S. 1 BeamtVG aus den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung i.V.m. der gesetzlichen Pflegeversicherung wie folgt:

**a)** Für die Zeit der Pflege sind zunächst rentenrechtliche Entgeltpunkte zu ermitteln, in dem die rentenrechtliche Beitragsbemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahmen) für die Pflegezeit (§ 166 Abs. 2 SGB VI) durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten nach Anlage 1 SGB VI (siehe Anlage V) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird (§ 70 Abs. 1 SGB VI). Die Entgeltpunkte sind für jedes Kalenderjahr, in dem gepflegt wurde, gesondert zu berechnen.

Für die Berechnung der Entgeltpunkte gilt folgende Formel:

**Beitragsbemessungsgrundlage : Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr**

Die Beitragsbemessungsgrundlagen für die Zeit der Pflege sind dem Versicherungsverlauf (nach Kontenklärung) des zuständigen Rentenversicherungsträgers zu entnehmen.

**b)** Die berechneten Entgeltpunkte sind sodann mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

### Beispiel:

Für die versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßige Pflege eines Schwerpflegebedürftigen mit mindestens 21 Stunden wöchentlich vom 01.02.1996 bis zum 31.07.1997 in den alten Bundesländern berechnet sich der Pflegezuschlag wie folgt:

|                  |                                                 |   |                             |
|------------------|-------------------------------------------------|---|-----------------------------|
| 1996:            |                                                 |   |                             |
| 24.229,32 DM*:   | 51.678,00 DM                                    | = | 0,4689 Entgeltpunkte        |
| 1997:            |                                                 |   |                             |
| 15.941,32 DM*:   | 52.143,00 DM                                    | = | <u>0,3057 Entgeltpunkte</u> |
|                  |                                                 |   | 0,7746 Entgeltpunkte        |
| <b>Ergebnis:</b> | <b>0,7746 Entgeltpunkte x 25,86 € = 20,03 €</b> |   |                             |

\*Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegezeit aus dem Versicherungsverlauf

## 4. Begrenzungen

### 4.1. In der Pflegezeit höchsterreichbare Rentensteigerung

Die pflegebedingten Versorgungssteigerungen dürfen nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch die Pflegetätigkeit erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung (§ 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG). Dies gilt, wenn die Zeit der Pflege mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammentrifft und / oder für einen kindbezogenen Zuschlag zu berücksichtigen ist. Abschnitt C.III.4.1 ist entsprechend anzuwenden.

### 4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Pflegezuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG). Abschnitt C.III.4.2 gilt entsprechend.

## VI. Kinderpflegeergänzungszuschlag, § 50d BeamtVG

### 1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nach § 50d Abs. 2 BeamtVG gewährt (siehe Abschnitt C.V.1 Abs. 2 und 3). Die Pflegezeit beginnt mit dem Tag der Geburt und wird längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt.

Die Erhöhung des Ruhegehalts um einen Kinderpflegeergänzungszuschlag setzt voraus, dass die Pflegezeit dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (siehe hierzu Abschnitt C.II.4).

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag kann für die Zeit der Pflege auch neben die Gewährung eines Pflegezuschlags treten.

## **2. Ausschluss**

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf eine diesem Zuschlag entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI (kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten) hat (§ 50d Abs. 2 S. 2 BeamtVG). Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus. Auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit wird insofern nicht abgestellt. Für die Pflege Tätigkeit können abgesehen von den Leistungen nach § 70 Abs. 3a SGB VI Rentenansprüche bestehen.

Gleichfalls wird der Kinderpflegeergänzungszuschlag nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat. Trifft zum Beispiel die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen, besteht Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag ist dieser Zeitraum damit nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags schließt die Gewährung des Kinderpflegeergänzungszuschlags für einen gleichen Zeitraum aus. Im Übrigen wird auf Abschnitt C.VIII.1 verwiesen.

## **3. Höhe**

Das Ruhegehalt eines Beamten erhöht sich für die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes um den in § 70 Abs. 3a S. 2 Buchstabe a und S. 3 SGB VI für die Pflege Tätigkeit zusätzlich ermittelten Bruchteil des jeweiligen aktuellen Rentenwerts (§ 50d Abs. 3 S. 2 BeamtVG).

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird danach in Höhe der Hälfte der für die Pflegezeit ermittelten Entgeltpunkte, höchstens jedoch 0,0278 Entgeltpunkte pro Monat, vervielfältigt mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert gewährt. Für die Berechnung der Entgeltpunkte wird auf Abschnitt C.V.3.a verwiesen. Die Berechnung ist wie folgt zu erweitern:

**Beitragsbemessungsgrundlage : Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr x 0,5; höchstens 0,0278 x Monate der Pflege in dem betreffenden Jahr**

**Die danach ermittelten Entgeltpunkte sind mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu multiplizieren.**

### Beispiel:

Für die versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßige Pflege eines schwerpflegebedürftigen Kindes mit mindestens 21 Stunden wöchentlich vom 01.02.1996 bis zum 31.12.1996 in den alten Bundesländern berechnet sich der Kinderpflegeergänzungszuschlag wie folgt:

1996:

24.229,32 DM\*: 51.678,00 DM x 0,5 = 0,2344 Entgeltpunkte; höchstens 11 Monate x 0,0278 = 0,3058 Entgeltpunkte

**Ergebnis: 0,2344 Entgeltpunkte x 25,86 € = 6,06 €**

\*Beitragsbemessungsgrundlagen für die Pflegezeit aus dem Versicherungsverlauf

## 4. Begrenzungen

### 4.1. In der Zeit der Pflege erreichbarer Rentenanspruch unter Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens

Wie beim Kindererziehungsergänzungszuschlag dürfen die kindbezogenen Versorgungssteigerungen mit einem in dieser Zeit erworbenen Ruhegehaltsanspruch bzw. erworbenen Anspruch auf einen Pflegezuschlag zusammen nicht den Rentenbetrag übersteigen, der in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt werden kann.

Die Hinweise zum Kindererziehungsergänzungszuschlag in Abschnitt C.IV.4.1 sind entsprechend anzuwenden.

### 4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Kinderpflegeergänzungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG). Abschnitt C.III.4.2 gilt entsprechend.

## VII. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen, § 50e BeamtVG

Die Regelung des § 50e BeamtVG ist der Vorschrift des § 14a BeamtVG nachgebildet. Sie soll sicherstellen, dass in den Fällen des Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Zuschläge nach den §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG zum Ruhegehalt gewährt werden können.

Das um die Zuschläge vorübergehend erhöhte Ruhegehalt, bei dem auch die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge zu berücksichtigen sind, darf insgesamt nicht das mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. berechnete Ruhegehalt überschreiten. Gegebenenfalls sind die vorübergehend zu gewährenden Zuschläge zu kürzen. Werden mehrere Zu-

schläge zum Ruhegehalt gewährt, ist bei Überschreitung der Höchstgrenze Abschnitt C.VIII entsprechend anzuwenden.

Bis zum Inkrafttreten der auf den 31.12.2002 folgenden achten Anpassung der Versorgungsbezüge tritt an die Stelle des Vomhundertsatzes 66,97 ein Ruhegehaltssatz von 70 v.H..

Die vorübergehend gewährten Zuschläge sind bei den Begrenzungen der Höhe dauerhaft zu gewährenden Zuschläge ebenso zu berücksichtigen wie umgekehrt dauerhaft zu gewährenden Zuschläge bei der Bemessung der vorübergehend nach § 50e BeamtVG zu gewährenden Zuschläge. Wird zum Beispiel bei einem Beamten das Ruhegehalt vorübergehend nach § 50e BeamtVG um eine dem Pflegezuschlag vergleichbare Leistung erhöht, ist bei der Höchstgrenzenberechnung eines dauerhaft zu gewährenden Kinderpflegeergänzungszuschlages oder Kindererziehungsergänzungszuschlages auch der vorübergehende Zuschlag nach § 50e BeamtVG zu berücksichtigen. Eine Kürzung der vorübergehend zu gewährenden Zuschläge auf Grund einer Überschreitung des mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. bzw. 70 v.H. berechneten Ruhegehaltes ist dabei unbeachtlich. Entfällt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes, sind die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge neu zu berechnen.

Die vorübergehenden Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Ich bitte, die Beamten und Ruhegehaltsempfänger, für deren Ruhegehalt eine Anwendung des § 50e BeamtVG in Betracht kommt, in geeigneter Weise zu informieren. Die vorübergehenden Zuschläge enden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen ist den Versorgungsempfängern aufzugeben, die Beantragung und Gewährung einer Versichertenrente sowie die Erzielung von Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG anzuzeigen.

## **VIII. Zusammentreffen mehrerer Zuschläge zum Ruhegehalt**

### **1. Für einen gleichen Zeitraum**

Die kinderbezogenen Zuschläge schließen sich für einen gleichen Zeitraum gegenseitig aus. Neben einem kinderbezogenen Zuschlag ist nur die Gewährung eines Pflegezuschlags möglich.

**Hinsichtlich der Begrenzungen der Zuschläge auf die in diesem Zeitraum erreichbaren Rentenansprüche unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze bzw. des Durchschnittseinkommen ist Folgendes zu beachten:**

Liegen für einen gleichen Zeitraum sowohl die Voraussetzungen eines **Kindererziehungszuschlags** und eines **Pflegezuschlags** vor, sind zunächst beide Zuschläge gesondert zu berechnen (Abschnitte C.III.3 und C.V.3). Beide Zuschläge sind zusammenzurechnen. Überschreitet dieser Betrag - unter Berücksichtigung eines in dieser Zeit verdienten anteiligen Ruhegehaltes (Abschnitt C.III.4.1.a) - die für beide Zuschläge geltende Begrenzung in Höhe des erreichbaren Rentenanspruchs unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (Abschnitt C.III.4.1.b), erfolgt die Kürzung der einzelnen Zuschläge anteilmäßig um die nach folgender Formel zu berechnenden Beträge:

**Übersteigender Betrag : Gesamtbetrag der Zuschläge für diesen Zeitraum x jeweiligen Zuschlag für diesen Zeitraum**

**Beispiel:**

**Annahmen:**

In einem Zeitraum vom 01.01.1996 – 31.12.1996 wurden folgende Ansprüche erworben:

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| Kindererziehungszuschlag: | 25,85 € |
| Pflegezuschlag:           | 13,56 € |
| Zusammen:                 | 39,41 € |

|                        |         |
|------------------------|---------|
| Anteiliges Ruhegehalt: | 29,00 € |
| Gesamtbetrag:          | 68,41 € |

**Berechnung:**

|                                                                                                                   |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Gesamtbetrag:                                                                                                     | 68,41 € |
| ./. Höchstgrenze Kindererziehungszuschlag und Pflegezuschlag<br>(Höchstwerte an Entgeltpunkten 1,8577 x 25,86 €): | 48,04 € |
| Übersteigender Betrag:                                                                                            | 20,37 € |

**Gekürzter Kindererziehungszuschlag:**

25,85 € ./ . 13,36 € (= 20,37 € : 39,41 € x 25,85 €) = **12,49 €**

**Gekürzter Pflegezuschlag:**

13,56 € ./ . 7,01 € (= 20,37 € : 39,41 € x 13,56 €) = **6,55 €**

Steht für einen Zeitraum ein **Kindererziehungsergänzungszuschlag** oder ein **Kinderpflegeergänzungszuschlag** neben einem **Pflegezuschlag** zu, sind die Zuschläge jeweils gesondert zu berechnen (Abschnitte C.IV.3, C.V.3 und C.VI.3). Die Höchstgrenzenberechnung ist zunächst unter Berücksichtigung beider Zuschläge bei dem Zuschlag mit der geringeren Begrenzung (Kindererziehungsergänzungszuschlag / Kinderpflegeergänzungszuschlag) in Höhe des in diesem Zeitraum erreichbaren Rentenanspruchs bei Durchschnittseinkommen (Abschnitt C.IV.4.1.b) durchzuführen. Die Berechnung der Begrenzung beim Pflegezuschlag in Höhe des in diesem Zeitraum erreichbaren Rentenanspruchs unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (Abschnitt C.III.4.1.b) erfolgt unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses.

### Beispiel:

#### Annahmen:

In einem Zeitraum vom 01.01.-31.12. 1997 wurden folgende Ansprüche erworben:

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| Pflegezuschlag:                 | 20,33 € |
| Kinderpflegeergänzungszuschlag: | 8,63 €  |
| Anteiliges Ruhegehalt:          | 40,00 € |

#### Berechnung:

##### 1. Begrenzung Kinderpflegeergänzungszuschlag

|                                                                                                          |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Anteiliges Ruhegehalt + Pflegezuschlag + Kinderpflegeergänzungszuschlag<br>(40,00 € + 20,33 € + 8,63 €): | 68,96 €        |
| <u>/ ./. Höchstgrenze Kinderpflegeergänzungszuschlag (0,0833 x 12 x 25,86 €):</u>                        | <u>25,85 €</u> |
| Übersteigender Betrag:                                                                                   | 43,11 €        |

##### Gekürzter Kinderpflegeergänzungszuschlag

|                                                   |        |
|---------------------------------------------------|--------|
| (8,44 € / ./. übersteigenden Betrag max. 8,44 €): | 0,00 € |
|---------------------------------------------------|--------|

##### 2. Begrenzung Pflegezuschlag

|                                                                                                                    |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Anteiliges Ruhegehalt + Pflegezuschlag + gekürzter Kinderpflegeergänzungszuschlag<br>(40,00 € + 20,33 € + 0,00 €): | 60,33 €        |
| <u>/ ./. Höchstgrenze Pfl.zuschlag (Höchstwert an Entgeltpunkten 1,8871 x 25,86 €):</u>                            | <u>48,80 €</u> |
| Übersteigender Betrag:                                                                                             | 11,53 €        |

##### Gekürzter Pflegezuschlag

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| (20,33 € / ./. 11,53 €): | 8,80 € |
|--------------------------|--------|

## 2. Bei Überschreitung der erreichbaren Höchstversorgung

Erhöhen zwei oder mehr Zuschläge das Ruhegehalt und wird die erreichbare Höchstversorgung (Ruhegehalt berechnet aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes) insgesamt überschritten, erfolgt die Kürzung der Zuschläge anteilmäßig um die mit folgender Formel zu ermittelnden Beträge:

**Übersteigender Betrag : Gesamtbetrag Zuschläge x jeweiligen Zuschlag**

### Beispiel:

#### Annahmen:

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge: | 3.250,00 €     |
| Kindererziehungszuschlag:      | 155,10 €       |
| <u>Pflegezuschlag:</u>         | <u>40,69 €</u> |
| Gesamtbetrag Zuschläge:        | 195,79 €       |
| <br>Ruhegehalt:                | <br>2.200,00 € |
| Erhöhtes Ruhegehalt:           | 2.395,79 €     |

**Berechnung:**

|                                                                                           |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe: | 3.250,00 €      |
| Höchstruhegehaltssatz:                                                                    | 71,75 %         |
| Erreichbare Höchstversorgung:                                                             | 2.331,88 €      |
| Erhöhtes Ruhegehalt:                                                                      | 2.395,79 €      |
| ./. erreichbare Höchstversorgung:                                                         | 2.331,88 €      |
| übersteigender Betrag:                                                                    | 63,91 €         |
| <b>Gekürzter Kindererziehungszuschlag:</b>                                                |                 |
| 155,10 € ./. 50,63 € (= 63,91 € : 195,79 € x 155,10 €)                                    | <b>104,47 €</b> |
| <b>Gekürzter Pflegezuschlag:</b>                                                          |                 |
| 40,69 € ./. 13,28 € (= 63,91 € : 195,79 € x 40,69 €)                                      | <b>27,41 €</b>  |

**IX. Einzelfragen****1. Zuschläge und Mindestversorgung**

Um die Zuschläge erhöht wird das erdiente Ruhegehalt. Bleibt das erdiente Ruhegehalt zuzüglich zu gewährender Zuschläge hinter der Mindestversorgung zurück, wird die Mindestversorgung gewährt. Übersteigt das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt die Mindestversorgung wird das erhöhte Ruhegehalt gewährt.

Zahlungstechnisch ist in diesen Fällen die Mindestversorgung zuzüglich des die Mindestversorgung übersteigenden Betrages der Zuschläge zu gewähren. Anderenfalls würde ein Ruhegehaltsempfänger mit Anspruch auf Zuschläge gegenüber einem Ruhegehaltsempfänger ohne Anspruch auf Zuschläge im Hinblick auf die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung benachteiligt (vgl. Abschnitt C.IX.8).

**2. Kindererziehung und nicht erwerbsmäßige Pflege pflegebedürftiger Personen im Ruhestand**

Erzieht ein Beamter im Ruhestand ein Kind oder pflegt er eine pflegebedürftige Person, wirken sich diese Tätigkeiten nicht mehr versorgungssteigernd aus.

**3. Zuschläge und Sterbegeld**

Die Zuschläge sind Teil des Ruhegehalts. Sie gehören daher beim Tod eines Ruhestandsbeamten in Höhe ihrer Zahlbeträge im Sterbemonat zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes nach § 18 BeamtVG.

**4. Zuschläge und Hinterbliebenenversorgung**

Die Zuschläge nach §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG gehören zur Bemessungsgrundlage des Witwen- und Waisengeldes. Entsprechendes gilt für die Witwenabfindung nach § 21 BeamtVG.

Nach § 50e BeamtVG vorübergehend zu gewährende Zuschläge bleiben hingegen bei der Berechnung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehalts außer Betracht.

## **5. Zuschläge und Versorgungsausgleich**

Die Zuschläge nach §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG sind keine familien- oder kinderbezogenen Bestandteile im Sinne des § 1587a Abs. 8 BGB. Die Erhöhung eines Ruhegehalts durch diese Zuschläge ist daher im Rahmen der Auskunftserteilung an das Familiengericht insoweit zu berücksichtigen, als sie auf Zeiten beruhen, die in die Ehezeit fallen. Liegen die Zeiten außerhalb der Ehezeit, bleiben sie bei der Auskunftserteilung außer Betracht.

Zunächst ist dabei der Teil des Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der Gesamtzeit ergibt, zu berechnen. Der sich danach ergebende Wert ist um Zuschlagsbeträge, die auf in die Ehezeit fallenden Zeiten beruhen, zu erhöhen.

Liegen bei einem (aktiven) Beamten die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der den Zuschlägen zugrunde liegenden Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, so ist bei Auskünften im Verfahren über den Versorgungsausgleich darauf hinzuweisen, dass für den Versorgungsausgleich eine Bewertung dieser Zeiten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat, und zwar unabhängig davon, ob die allgemeine Wartezeit schon erfüllt ist.

Bei der Erhöhung des Ruhegehalts nach § 50e BeamtVG und beim Wegfall dieser Erhöhung handelt es sich nicht um eine Erhöhung bzw. Minderung des Ruhegehalts im Sinne des § 57 Abs. 2 S. 3 und des § 58 Abs. 2 S. 2 BeamtVG. Eine Erhöhung oder Verminderung des Kürzungsbetrages nach § 57 BeamtVG und des Kapitalbetrages nach § 58 BeamtVG tritt hierdurch also nicht ein. In Fällen, in denen der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG in einem Vomhundertsatz des Ruhegehaltes einschließlich von Zuschlägen festgesetzt worden ist, ist daher anlässlich einer Erhöhung nach § 50e BeamtVG sowie anlässlich eines Wegfalls dieser Erhöhung der Vomhundertsatz neu festzusetzen.

## **6. Zuschläge und Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften**

Gegenstand von versorgungsrechtlichen Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften ist das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt.

Für die erweiterte Ruhensregelung des § 14 Abs. 5 BeamtVG und des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV sind die Zuschläge Bestandteil des erdienten Ruhegehalts.

Die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 BeamtVG mindern das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt. Im Rahmen der Hinzuverdienstregelungen ist der Höchstgrenze das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt gegenüberzustellen.

Bei der Berechnung der Mindestbelassungsbeträge nach § 53 Abs. 5 bzw. § 54 Abs. 3 und 4 BeamtVG sind die Zuschläge gleichfalls zu berücksichtigen.

Die Höchstgrenzen der §§ 53 bis 56 BeamtVG sind nicht um die Zuschläge zu erhöhen.

## **7. Versteuerung der Zuschläge**

Die Zuschläge sind auf Grund der Sonderregelung des § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei.

Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sind beim Restruhegehalt / Mindestbelassungsbetrag die anteilig enthaltenen Zuschläge nach folgender Formel zu berechnen und steuerfrei zu belassen:

$$\frac{\text{Zuschlag (ungemindert)} \times \text{Restruhegehalt / Mindestbelassungsbetrag}}{\text{Gesamtversorgung (ungemindert)}}$$

Gehören die Zuschläge zur Bemessungsgrundlage eines steuerpflichtigen Versorgungsbezugs (z.B. Witwen- und Waisengeld, Sterbegeld), ist der steuerpflichtige Versorgungsbezug in vollem Umfang zu versteuern, da die Zuschläge in ihm als Bestandteil nicht mehr enthalten sind.

## **8. Zuschläge und jährliche Sonderzuwendung**

Die Zuschläge gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzuwendung eines Versorgungsbezugs (§ 7 S. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung -SZG).

## **9. Zuschläge und andere Versorgungsbezüge**

Die Zuschläge erhöhen das Ruhegehalt (auch als Bemessungsgrundlage für einen Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG), nicht jedoch andere Versorgungsbezüge (z.B. Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG, Übergangsgeld). Sie führen unmittelbar zur Erhöhung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie zu deren Bemessungsgrundlagen gehören (z.B. Witwen- und Waisengeld).

## **10. Zuschläge und Zeiten im Ausland**

Die Zuschläge für die Kindererziehung werden auch für Zeiten der Erziehung im Ausland erbracht. Für Pflegetätigkeiten wird auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI abgestellt. Sofern für eine Pflegetätig-

keit im Ausland danach Versicherungspflicht besteht, können auch hierfür Zuschläge gewährt werden.

#### **11. Zuschläge und Entstehen von Ansprüchen auf den Zuschlägen entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt in den Ruhestand**

Fallen Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschläge nach Eintritt in den Ruhestand weg, insbesondere weil ein Beamter die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach Eintritt in den Ruhestand erfüllt, endet die Gewährung der Zuschläge mit dem Ablauf des Monats des Wegfalls der versorgungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen.

#### **12. Zuschläge und Verjährung**

Entstehen Nachzahlungsansprüche auf Zuschläge für mehr als drei Jahre, ist zu prüfen, ob die Einrede der Verjährung nach § 195 BGB geltend zu machen ist. Die Entscheidung darüber ist auf den Einzelfall abzustellen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Auf die Durchführungshinweise im Rundschreiben vom 03.09.2002 – D II 1 – 221 030/3 – wird Bezug genommen.

#### **13. Begrenzung der in den Erziehungs- bzw. Pflegezeiten insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen und Rentenansprüche**

Wurden in den für die Zuschläge zu berücksichtigenden Zeiten gleichfalls Rentenansprüche erworben, die nicht zum Ausschluss des Zuschlages führen (z.B. versicherungspflichtige Beschäftigung während einer Beurlaubung) sind diese – wie Versorgungsansprüche bei der Rente – bei der Begrenzung der insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen nicht zu berücksichtigen.

### **D. Weitere Neuregelungen**

#### **I. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten**

##### **1. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, § 10 BeamtVG**

Für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger gilt die Neufassung des § 10 S. 1 Nr. 2 BeamtVG nicht. Die auf die Verhältnisse bei der früheren Deutschen Bundesbahn und der früheren Deutschen Bundespost abstellenden Regelungen wurden gestrichen, da die in der Praxis noch auftretenden Anwendungsfälle nach dem 31.12.2001 auch von der neuen Fassung der Regelung (förderliche Zeiten) erfasst werden.

## **2. Ausbildungszeiten, § 12 BeamtVG**

Durch die Neufassung des § 12 Abs. 5 BeamtVG wird ausdrücklich klargestellt, dass alle Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 BeamtVG nur anteilig berücksichtigt werden, wenn die in § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG genannten Voraussetzungen vorliegen. Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 BeamtVG) sind keine Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 Abs. 5 BeamtVG.

## **II. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, § 14a BeamtVG**

### **1. Änderungen mit Wirkung vom 01.01.2002**

Mit der Neufassung des § 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 2a BeamtVG wurde die Regelung insoweit eingeschränkt, als nur noch diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erzielen können, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden.

Für die Ermittlung des vorübergehenden Ruhegehaltssatzes sind nach dem neuen § 14a Abs. 2 S. 4 BeamtVG auch Kalendermonate zu berücksichtigen, wobei der Ruhegehaltssatz „kaufmännisch“ zu runden ist (siehe Abschnitt D.IV).

Mit dem neuen § 14a Abs. 4 S. 2 BeamtVG wurde zu Gunsten der Versorgungsempfänger bestimmt, dass bei Anträgen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ruhestandseintritt gestellt werden, die Erhöhung bereits ab dem Ruhestandseintritt vorgenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

### **2. Änderungen mit Wirkung vom 01.01.2003**

§ 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 und 2 BeamtVG wird mit Wirkung vom 01.01.2003 neu gefasst.

Als anrechnungsfähige Pflichtbeitragszeiten werden nur die vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegten Zeiten berücksichtigt. Pflichtbeitragszeiten, die von § 50e BeamtVG erfasst sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Berechnung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach den neu gefassten Vorschriften gilt für Versorgungsfälle, die ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG eintreten. Danach kann sich der Ruhegehaltssatz nach Erfüllung aller Voraussetzungen für anrechnungsfähige Pflichtbeitragszeiten um 0,95667 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zu maximal 66,97 v.H. vorübergehend erhöhen.

Die Änderungen gelten nicht für am 01.01.2002 vorhandene Ruhestandsbeamte (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Übergangsregelungen nach § 69e Abs. 2 und 3 BeamtVG gelten für Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehaltssatz sich nach § 14a BeamtVG ab der ersten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG erhöht.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus wird über den Anpassungsfaktor nach § 69e Abs. 3 BeamtVG sichergestellt.

Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG wird der Vorphundertssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und gilt dann als neu festgesetzt (§ 69e Abs. 4 BeamtVG).

### **III. Unfallfürsorge**

#### **1. Schädigung eines ungeborenen Kindes, § 30 BeamtVG**

Anspruchsbegründende Norm ist § 30 Abs. 1 S. 2 und 3 BeamtVG. Einen eigenen, selbständigen Anspruch auf (bestimmte) Unfallfürsorgeleistungen hat danach das Kind einer Beamtin, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Beamtin hat in der Zeit der Schwangerschaft einen Dienstunfall erlitten oder
- die Beamtin war besonderen Einwirkungen ausgesetzt, die generell geeignet sind, eine Berufskrankheit der Mutter zu verursachen und
- diese Einwirkungen zu einem Gesundheitsschaden der Leibesfrucht geführt haben.

War die Mutter den schädigenden Einwirkungen vor Beginn der Schwangerschaft ausgesetzt oder erfolgt durch einen früheren Dienstunfall der Mutter eine Schädigung der Leibesfrucht, besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung der Leibesfrucht und den schädigenden Einwirkungen oder dem Dienstunfall der Mutter, da diese Ereignisse bereits vor und nicht während der Schwangerschaft eingetreten sind.

Die Zeit der Schwangerschaft ist ebenso wie im Unfallversicherungsrecht dahingehend zu bestimmen, dass die Schädigung der Leibesfrucht zwischen Zeugung und Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) liegen muss.

Wie im gesamten Dienstunfallrecht müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale (Dienst --- Unfallereignis --- Körperschaden) in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Die kausale Fragestellung von direkten oder indirekten Schädigungsmöglichkeiten im Mutterleib (Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft --- Körperschaden --- Schädigung der Leibesfrucht) setzt die Auswertung wissenschaftlicher Er-

kenntnisse voraus. Es darf keine selbständige, die Schädigung der Leibesfrucht hervorruhende Ursache außerhalb des Dienstunfalls hinzutreten. In Parallele zur gesetzlichen Unfallversicherung enthält § 30 Abs. 1 S. 3 BeamtVG eine gesonderte Regelung zur Gleichstellung von Berufskrankheiten mit Dienstunfällen. Im Übrigen gelten wie bei § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtVG auch im Rahmen des § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtVG die §§ 31 ff. BeamtVG, die gewisse sonstige Unfälle und Erkrankungen gleichstellen.

Schließlich muss das ungeborene Kind eine Schädigung im Sinne eines Körperschadens bzw. einer Zustandsverschlechterung davongetragen haben.

Ergänzend ist auf die Auslegung der Vorschriften des SGB VII zurückzugreifen.

Weitere, gesondert zu berücksichtigende Voraussetzungen normiert der § 45 Abs. 4 BeamtVG. Der die Leibesfrucht schädigende Unfall der Beamtin muss fristgerecht im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 BeamtVG gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden sein. Die Fristenregelungen wurden den Besonderheiten der Unfallfürsorge bei Schädigung eines ungeborenen Kindes angepasst.

## **2. Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes, § 38a BeamtVG**

Mit § 38a BeamtVG wird für das vorgeburtlich geschädigte Kind ein neuer Unterhaltsbeitrag eingeführt. Die Vorschrift lehnt sich an die §§ 12, 56 SGB VII und § 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an. Sie trifft Regelungen zu Dauer und Höhe dieser Unfallfürsorgeleistung und normiert Kollisionsfälle des Zusammentreffens mit anderen Leistungen.

### **zu Abs. 1:**

Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach dieser Vorschrift ist maßgebend, in welchem Umfang infolge der unfallbedingten Körperschäden die Fähigkeit des Verletzten, seine Arbeitskraft auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich zu verwerten, gemindert ist. Inhaltlich lehnen sich die Regelungen an die Vorschriften des § 56 SGB VII an.

### **zu Abs. 2:**

Die Regelungen sind den Vorschriften des § 38 Abs. 6 sowie des § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VII nachgebildet. Da anspruchsberechtigt nach dieser Vorschrift in der Regel Minderjährige sind, ist die Verpflichtung, eine ärztliche Untersuchung zu ermöglichen, auf die Sorgeberechtigten auszudehnen.

**zu Abs. 3:**

Die Vorschrift ist inhaltlich der Ausgleichsrente für Minderjährige in § 34 BVG nachgebildet.

**zu Abs. 4:**

Im Rahmen der Unfallfürsorge beinhalten die Pflegekosten nach § 34 Abs. 1 BeamtVG auch die Sicherung des Lebensunterhalts. Von daher besteht bei längerfristiger Unterbringung in Pflegeeinrichtungen kein Bedarf für einen ergänzenden Unterhaltsbeitrag.

**zu Abs. 5:**

Da Unterhaltsbeitrag und Waisengeld der Unterhaltssicherung dienen, besteht kein Bedürfnis dafür, diese Leistungen nebeneinander zu gewähren. Dies soll allerdings nicht zu geminderten Leistungen führen, weshalb der jeweils höhere Versorgungsbezug zahlungswirksam wird.

**3. Sachschadenersatz, § 32 BeamtVG**

Für den Sachschadenersatz nach § 32 S. 2 BeamtVG wird eine gesetzliche Ausschlussfrist für die Antragstellung eingeführt. Diese gilt unbeschadet der Ausschlussfrist für die Meldung eines Dienstunfalls nach § 45 Abs. 1 S. 1 BeamtVG.

**4. Zuständigkeit zur ärztlichen Begutachtung**

Für die Unfallfürsorge (Heilverfahren, Neufeststellung des Unfallausgleichs, Feststellung der MdE für ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 38 und 38a BeamtVG) wird das **Amtsarztverfahren ergänzt** durch die den Dienststellen eröffnete Möglichkeit, spezialärztliches Wissen durch direkte Einschaltung entsprechender (Fach-)Ärzte zu nutzen.

**5. Subjektive Voraussetzung beim qualifizierten Dienstunfall, § 37 BeamtVG**

Nach der Neuregelung ist zwar ein bewusster Lebenseinsatz nicht mehr erforderlich. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist allerdings, dass sich der Beamte einer mit der Diensthandlung verbundenen besonderen Lebensgefahr bewusst aussetzt.

**6. Erhöhung der Höchstgrenze bei der Hinterbliebenenunfallversorgung,  
§ 42 BeamtVG**

Die Neuregelung des § 42 S. 2 BeamtVG vereinheitlicht die Bemessungsgrundlagen für ein erhöhtes Unfallruhegehalt. Die Regelung gilt für vorhandene Versorgungsfälle ab 01.01.2002 (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1 S. 1, § 69e Abs. 1 BeamtVG).

**7. Änderung der formellen Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge, § 45 BeamtVG**

Maßgebend ist nach der Neuregelung des § 45 Abs. 2 BeamtVG – entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 21.09.2000, 2 C 22.99) -, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist Unfallfürsorge nur dann gewährt wird, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer anspruchsbegründenden Unfallfolge nicht habe gerechnet werden können.

Bei einer Schädigung des Kindes nach § 30 Abs. 1 S. 3 BeamtVG beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose einer in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheit, sofern der Berechtigte oder die Sorgeberechtigten in diesem Zeitpunkt damit rechnen können, dass die Schädigung im Zusammenhang mit der Dienstausbübung der Mutter steht.

#### **IV. Rundungsvorschriften und Zahlung der Versorgungsbezüge**

##### **1. Ruhegehaltssatz und Versorgungsabschlag, § 14 BeamtVG**

Die neu gefasste Rundungsregelung für den Ruhegehaltssatz und beim Versorgungsabschlag ist nur für Versorgungsfälle anzuwenden, die nach dem 31.12.2001 eintreten (§ 69 Abs. 1, § 69a, § 69e Abs. 1 BeamtVG) Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen eines am 01.01.2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten.

Bei der Anwendung des § 14 Abs. 3 und des § 85 Abs. 1 S. 3 BeamtVG gilt die neu gefasste „kaufmännische“ Rundungsregelung entsprechend.

##### **2. Zahlung der Versorgungsbezüge, § 49 BeamtVG**

Der in § 49 Abs. 8 BeamtVG normierte Berechnungsgrundsatz für Versorgungsbezüge ist seit dem 01.01.2002 an die im Besoldungsrecht geltende „kaufmännische“ Rundung (§ 3 Abs. 7 BBesG) angeglichen worden. Für Versorgungsbezüge ist die Berechnung auf zwei Dezimalstellen angeordnet. Die Rundungen sind nicht nur beim Endergebnis (Versorgungsbezug), sondern nach der Systematik der Berechnung der Versorgungsbezüge bei allen notwendig durchzuführenden Zwischenergebnissen vorzunehmen. In Zwischenergebnissen werden Versorgungsbestandteile ermittelt, wie z.B. der Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG), das Witwengeld (§ 20 Abs. 1 BeamtVG), der Kürzungsbetrag des Witwengeldes (§§ 20 Abs. 2 und 25 Abs. 1 BeamtVG), die Kürzungsbeträge nach den Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften oder die Sonderzuwendung. Die „kaufmännische“ Rundung ist auch bei der Berechnung des Versorgungszuschlages (§ 6 BeamtVG) anzuwenden.

##### **Versorgungsausgleich:**

Im Sinne der einheitlichen Berechnungsmethode ist der im Versorgungsausgleichsverfahren maßgebliche Betrag der Versorgung / Versorgungsanwartschaft (§ 1587a Abs. 2

Nr. 1 BGB) sowie die ermittelten Werte zur Berechnung (z.B. 1/12 der Sonderzuwendung) nach Maßgabe des § 49 Abs. 8 BeamtVG zu runden.

## **V. Rückforderung von Versorgungsbezügen, § 52 BeamtVG**

Die Vorschrift des § 52 Abs. 4 und 5 BeamtVG gilt ab 01.01.2002. Sie ist auch für vorhandene Versorgungsempfänger anzuwenden (§ 69 Abs. 1 Nr. 2, § 69a Nr. 1, § 69e Abs. 1 BeamtVG).

Auf die Durchführungshinweise im Rundschreiben vom 03.09.2002 – D II 1 – 221 030/3 wird Bezug genommen.

Bei der Inanspruchnahme der Rückzahlungspflichtigen als Erben nach § 52 Abs. 5 S. 3 BeamtVG sind die zu § 12 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erlassenen Verwaltungsvorschriften (BBesGVwV vom 11.07.1997, GMBI S. 314) anzuwenden.

## **VI. Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften**

### **1. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, § 53 BeamtVG**

Die Neufassung der Hinzuverdienstgrenze in § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG gilt rückwirkend ab 01.01.1999 für Ruhestandsbeamte, die wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und werden. Sie gilt ferner ab 01.01.2001 für Ruhestandsbeamte, die auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wurden und werden. Davon unberührt bleiben die in den §§ 69 bis 69d enthaltenen speziellen Günstigkeitsregelungen.

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze in voller Höhe erhalten bleibt.

**Beispiel** (Hinzuverdienstgrenze gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG; fiktiv)

Beamter mittlerer Dienst, Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 8

Höchstgrenzenberechnung nach Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 9 (Endstufe)

| Berechnungsgrundlage                 | Ruhegehalt<br>€ | Höchstgrenze<br>€ |
|--------------------------------------|-----------------|-------------------|
| Grundgehalt                          | 1.900,00        | 1.980,00          |
| allgemeine Stellenzulage             | 15,00           | 15,00             |
| Familienzuschlag                     | 95,00           | 95,00             |
| ruhegehaltfähige Dienstbezüge        | 2.010,00        | 2.090,00          |
| Mindesthöchstgrenze                  |                 | 2.800,00          |
| Ruhegehaltssatz 70%                  | 1.407,00        |                   |
| Höchstgrenzen-<br>vomhundertsatz 75% |                 | 2.100,00          |
| Mindestversorgung                    | 1.200,00        |                   |
| danach maßgebend                     | 1.407,00        |                   |
| Unterschiedsbetrag<br>für 2 Kinder   | 170,00          | 170,00            |
| Hinzurechnungsbetrag                 |                 | 325,00            |
| Ruhegehalt gesamt                    | <b>1.577,00</b> |                   |
| Hinzuverdienstgrenze                 |                 | <b>2.595,00</b>   |

Die Vorschrift des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG wird außerdem mit Wirkung vom 01.01.2003 geändert. Die geänderte Vorschrift gilt für Ruhestandsbeamte ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassungen gemäß § 70 BeamtVG für alle wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzten Ruhestandsbeamten.

### Übergangsregelung:

Bis zur achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassungen gemäß § 70 BeamtVG finden die in § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1, § 69e Abs. 1 und 2 BeamtVG enthaltenen Übergangsregelungen Anwendung mit der Folge, dass bis zur Höchstgrenzenberechnung nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG die Anpassungsfaktoren gemäß § 69e Abs. 3 zu berücksichtigen sind.

### Beispiel (Hinzuverdienstgrenze gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG; fiktiv)

Beamter mittlerer Dienst, Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 8 nach der 1. Anpassung (z.B. Erhöhung um 2,5 v.H.)

Höchstgrenzenberechnung nach Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 9 (Endstufe)

| Berechnungsgrundlage                 | Ruhegehalt<br>€ | Höchstgrenze<br>€ |
|--------------------------------------|-----------------|-------------------|
| Grundgehalt                          | 1.947,50        | 2.029,50          |
| allgemeine Stellenzulage             | 15,38           | 15,38             |
| Familienzuschlag                     | 97,38           | 97,38             |
| ruhegehaltfähige Dienstbezüge        | 2.060,26        | 2.142,26          |
| Mindesthöchstgrenze                  |                 | 2.870,00          |
| Anpassungsfaktor 0,99458             | 2.049,09        | 2.854,44          |
| Ruhegehaltssatz 70%                  | 1.434,36        |                   |
| Höchstgrenzen-<br>vomhundertsatz 75% |                 | 2.140,83          |
| Mindestversorgung                    | 1.230,00        |                   |
| danach maßgebend                     | 1.434,36        |                   |
| Unterschiedsbetrag<br>für 2 Kinder   | 174,25          | 174,25            |
| Hinzurechnungsbetrag                 |                 | 325,00            |
| Ruhegehalt gesamt                    | <b>1.608,61</b> |                   |
| Hinzuverdienstgrenze                 |                 | <b>2.640,08</b>   |

Die Neufassung des zu belassenden Mindestbetrages nach **§ 53 Abs. 5 S. 1 BeamtVG** gilt **nicht** für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger.

Die Berechnungsgrundlage für den Mindestbelassungsbetrag ist der jeweilige zustehende Versorgungsbezug (§ 2 BeamtVG) vor Anwendung von Ruhensvorschriften.

Zu beachten ist, dass ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs.1 S. 3 BeamtVG stets in die Bemessungsgrundlage für den Mindestbelassungsbetrag einer Hinterbliebenenversorgung einzubeziehen ist.

Der Ausschluss von der Mindestbelassung gemäß **§ 53 Abs. 5 S. 2 BeamtVG** bleibt so lange bestehen, wie das festgestellte vergleichbare Verwendungseinkommen bezogen wird, auch über das 65. Lebensjahr hinaus.

Die nachstehende Tabelle bietet **Anhaltspunkte**, welche Vergütungsgruppen der Angestellten dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) der Besoldungsgruppen der Beamten entsprechen (§ 11 BAT):

| Besoldungsgruppe | Vergütungsgruppe               |
|------------------|--------------------------------|
| A 1              | X                              |
| A 2              | IX, IXb, Kr I                  |
| A 3              | IXa, Kr. II                    |
| A 5              | VIII                           |
| A 6              | VII, Kr. III                   |
| A 7              | VIb, VIa, Kr.IV, Kr. V, Kr. Va |
| A 8              | Vc, Kr. VI                     |
| A 9              | Vb, Va, Kr. VII, Kr. VIII      |
| A 10             | IVb, Kr. IX                    |
| A 11             | IVa, Kr. X, Kr. XI             |
| A 12             | III, Kr. XII                   |
| A 13             | IIb, IIa, Kr. XIII             |
| A 14             | Ib                             |
| A 15             | Ia                             |
| A 16             | I                              |

Die nachstehende Tabelle bietet **Anhaltspunkte**, welche vergleichbaren Besoldungsgruppen in internationalen Organisationen der Besoldungsgruppe der Beamten entsprechen:

| Vergleichbare Besoldungs- und Vergütungsgruppe der Bediensteten im deutschen öffentlichen Dienst | Vereinte Nationen und VN – Sonderorganisationen | Europäische Gemeinschaft | Koordinierte Organisation |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| B 9                                                                                              | USG                                             | A 1                      |                           |
| B 6                                                                                              | ASG                                             | A 2                      | A 7, A 6                  |
| B 3                                                                                              | D 2                                             | A 3                      | A 5                       |
| A 16 BAT I                                                                                       | D 1                                             | A 3                      | A 5                       |
| A 15 BAT Ia                                                                                      | P 5                                             | A 4                      | A 4                       |
| A 14 BAT Ib                                                                                      | P 4                                             | A 5                      | A 4                       |
| A 13 BAT IIa                                                                                     | P 3                                             | A 6                      | A 3                       |
| A 13 BAT IIb                                                                                     | P 2                                             | A 7                      | A 2                       |
| A 12 BAT III                                                                                     | P 1                                             | A 8                      | A 1                       |

Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 5 S. 2 BeamtVG zu verfahren. Als sonstiges in der Höhe vergleichbares

Verwendungseinkommen sind z.B. Löhne oder vertraglich vereinbarte (z.B. außer- / übertarifliche) Vergütungen anzusehen. Bei sonstigem vergleichbarem Verwendungseinkommen ist als Vergleichsmaßstab die jeweilige Grundvergütung heranzuziehen.

## **2. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, § 55 BeamtVG**

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des **§ 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 3**

**BeamtVG** gilt nicht für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Mit der Neufassung gelten Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Rente im Sinne des § 55 BeamtVG mit der Folge, dass sie in die Ruhensregelung einzubeziehen sind, wenn der Versorgungsfall nach dem 31.12.2001 eingetreten oder wirksam geworden ist. Danach ist der Teil der Unfallrente, der die Entgeltersatzfunktion erfüllt, bei der Ruhensberechnung zu Grunde zu legen.

Dienstbeschädigungsteilrenten und Leistungen als Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet für Angehörige der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nrn. 1 bis 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sind **nicht** als Unfallrenten anzusehen.

Für die Höhe und die Berechnung der anzurechnenden Unfallrente ist der Unfallrentenbescheid der festsetzenden Stelle (z.B. Berufsgenossenschaft) maßgebend. Der anzusetzende Betrag ist zu ermitteln aus der Gesamthöhe der Unfallrente abzüglich einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Höhe der Grundrente nach dem BVG entspricht bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) dem Betrag eines Unfallausgleichs nach § 35 BeamtVG. Stellt die Unfallrente auf die Bezügegröße Ost ab, ist der Betrag der Grundrente nach dem BVG für die neuen Bundesländer von der Gesamthöhe der Unfallrente abzuziehen. Die Beträge der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG werden getrennt nach Grundrente und Grundrente für die neuen Bundesländer durch Verordnung der Bundesregierung (KOV-Anpassungsverordnung) fortlaufend angepasst und veröffentlicht. Bei einer MdE um 20 v.H. bleiben 2/3, bei einer MdE um 10 v.H. bleiben 1/3 der Mindestgrundrente nach dem BVG unberücksichtigt.

Die Mindestgrundrente (§ 31 Abs. 1 BVG) entspricht der Höhe nach der monatlichen Grundrente bei einer MdE um 30 v.H..

Zu beachten ist, dass Unfallrenten, die nach dem Rentenrecht ruhen (vgl. §§ 267, 311 SGB VI), mit dem ruhenden Betrag bei der Ruhensberechnung außer Betracht bleiben.

**Beispiel 1:** (Unfallrente)

Beamter hat Anspruch auf Unfallrente zur Abgeltung der durch den Arbeitsunfall eingetretenen MdE um 40 v.H. in Höhe von 400 €

| Berechnungsgrundlagen                                              | Unfallrente West<br>€ | Unfallrente Ost<br>€ |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (fiktive Gesamthöhe) | 400                   | 400                  |
| abzüglich des Betrags des Unfallausgleichs bei MdE um 40 v.H.      | 159                   | 140                  |
| Höhe der anzusetzenden Unfallrente                                 | <b>241</b>            | <b>260</b>           |

**Beispiel 2:** (Unfallrente)

Beamter hat Anspruch auf Unfallrente zur Abgeltung der durch den Arbeitsunfall eingetretenen MdE um 20 v.H. in Höhe von 150 €

Mindestgrundrente bei einer MdE um 30 v.H. beträgt 117 €

| Berechnungsgrundlagen                                              | Unfallrente West<br>€ | Unfallrente Ost<br>€ |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (fiktive Gesamthöhe) | 150                   | 150                  |
| abzüglich 2/3 der Mindestgrundrente                                | 78                    | 69                   |
| Höhe der anzusetzenden Unfallrente                                 | <b>72</b>             | <b>81</b>            |

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Änderung des **§ 55 Abs. 1 S. 3 BeamtVG** gilt auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1 und § 69e Abs. 1 BeamtVG).

Mit der Neuregelung wird gesetzlich klargestellt, dass Beitragserstattungen (z.B. aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) zu den von § 55 Abs. 1 S. 1 BeamtVG erfassten Renten rechnen. Die Einbeziehung gilt für Versorgungsfälle, die nach dem 30.09.1994 eingetreten sind (vgl. Art. 11 BeamtVGÄndG 1993). Vor dem 01.10.1994 gewährte Beitragserstattungen bleiben unberücksichtigt.

Die Härteregelnungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) sind weiterhin zu beachten.

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des **§ 55 Abs. 1 S. 4 BeamtVG** gilt auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

In den Fällen des § 55 Abs. 1 S. 4 BeamtVG ist der sich bei einer Verrentung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebende Betrag einer Abfindung, Beitrags-erstattung oder sonstigen Kapitalleistung der Ruhensregelung zugrunde zu legen. Vor Anwendung der Verrentungsmethode sind Leistungen auf Grund von freiwilligen Beiträ-gen im Sinne des § 55 Abs. 4 BeamtVG auszuscheiden.

In Fällen, in denen die Kapitalleistung bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles gewährt wurde, erfolgt ihre Einbeziehung in die Ruhensberechnung nach § 55 Abs. 1 S. 4 BeamtVG mit Beginn der beamtenrechtlichen Versorgung.

Für die Verrentung der Kapitalleistung gelten dabei folgende Grundsätze:

- Auszugehen ist von demjenigen Kapitalbetrag, der sich unter Berücksichtigung der hierauf gewährten Zinsen ergibt. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei die Dynami-sierung des Kapitalbetrages vom Zeitpunkt seiner Gewährung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Weise vorgenommen werden, dass er um die seither einge-tretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge erhöht wird.
- Der so dynamisierte Kapitalbetrag ist sodann in eine Rente umzurechnen. Für die Be-rechnung des Anrechnungsbetrages bietet sich die im Versicherungswesen übliche Verrentungsmethode an:

$$\text{monatlicher Rentenbetrag} = \frac{\text{maßgebende Kapitalleistung}}{\text{Verrentungsdivisor}}$$

Als Verrentungsdivisor ist dabei der zwölffache Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (neu gefasst durch Bekannt-machung vom 01.02.1991, BGBl. I S. 230) anzusetzen. Dabei ist von dem auf ganze Jahre auf- oder abgerundeten Lebensalter auszugehen.

**Beispiel:**

Beamter hat im März 1995 eine Kapitalleistung in Höhe von (umgerechnet) 20.000 € erhalten. Im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts mit Ablauf des 31.01.2002 ist er 63 Jahre und 5 Monate alt.

- Ermittlung der maßgebenden Kapitalleistung:

|                      |          |             |
|----------------------|----------|-------------|
| Ausgangsbetrag:      |          | 20.000,00 € |
|                      |          |             |
| Anpassungen:         |          |             |
| Anpassungszeitpunkte | Umfang   |             |
| 01.05.1995           | 3,2 v.H. | 20.640,00 € |
| 01.03.1997           | 1,3 v.H. | 20.908,32 € |
| 01.01.1998           | 1,5 v.H. | 21.221,94 € |
| 01.06.1999           | 2,9 v.H. | 21.837,38 € |
| 01.01.2001           | 1,8 v.H. | 22.230,45 € |
| 01.01.2002           | 2,2 v.H. | 22.719,52 € |

- Als Verrentungsdivisor ergibt sich aus der Anlage 9 zum Bewertungsgesetz für einen 63-jährigen Mann das zwölfwache von 9,603, somit 115,236.

- Verrentung somit nach der Formel:

$$\text{monatliche Rente} = \frac{22.719,52 \text{ €}}{115,236} = 197,16 \text{ €}$$

Der sonach ermittelte monatliche Rentenbetrag ist ohne Fortschreibung und Anpassung bei der Ruhensregelung nach § 55 Abs.1 BeamtVG zu berücksichtigen.

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des **§ 55 Abs. 1 S. 5 BeamtVG** gilt auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Frist nach § 55 Abs. 1 S. 5 BeamtVG ist eine Ausschlussfrist.

Als Kapitalbetrag gelten die in § 55 Abs. 1 S. 4 genannten Geldleistungen. Die Geldleistungen zuzüglich der hierfür gewährten Zinsen müssen an den Dienstherrn innerhalb von drei Monaten nach Zufluss abgeführt werden. Geldleistungen sind zugeflossen, wenn sie auf ein Konto des Beamten - auch auf ein anderes, vom Beamten angegebenes Konto - überwiesen wurden (Buchungstag) oder bei einer Zahlungsanweisung (Barauszahlung) empfangen wurden.

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des **§ 55 Abs. 1 S. 7 BeamtVG** gilt für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Es wird klargestellt, dass nunmehr alle Versorgungsanwartschaften, die im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 1587b BGB oder § 1 VAHRG ausgeglichen werden,

gleichfalls bei der Ruhensregelung nach § 55 Abs. 1 S. 7 BeamtVG unberücksichtigt bleiben. Dies sind z.B. Renten oder Rententeile aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte etc.). Im Rahmen des Versorgungsausgleichs findet hier ein so genanntes analoges Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG statt.

### **3. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlichen und überstaatlicher Verwendung, § 56 BeamtVG**

Die am 01.01.2002 in Kraft getretenen Neuregelungen des **§ 56 Abs. 1 S. 1 und 2 BeamtVG** gelten nicht für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger.

Bei der Berücksichtigung von Zeiten einer internationalen Verwendung kommt es nach den Änderungen zur so genannten „Spitzberechnung“ und „kaufmännischen“ Rundung. Zur Ermittlung der Dauer der bei internationalen Organisationen verbrachten Dienstzeit ist bei der Berücksichtigung etwa anfallender Tage oder Bruchteile von Tagen, die sich bei der Berechnung der Dienstzeit ergeben, in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Berechnung der ruhehehelfähigen Dienstzeiten (siehe Abschnitt D.IV.1 und D.IV. 2).

### **VII. Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, § 85a BeamtVG**

Meine Durchführungshinweise mit Rundschreiben vom 12.07.2001 – D II 3 – 223 134/40 (GMBI 2001, S. 630) sind insoweit nicht mehr zu beachten und ab 01.01.2002 als gegenstandslos anzusehen.

### **VIII. Verteilung der Versorgungslasten, § 107b BeamtVG**

Die Neufassung der Versorgungslastenverteilung nach **§ 107b Abs. 1 BeamtVG** gilt für Übernahmen nach dem 31.12.2001. Für davor liegende Übernahmen ist die Übergangsvorschrift nach § 69e Abs. 4a BeamtVG zu beachten. Bei der Prüfung der Frage, ob der Beamte dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Verfügung stand, können nur Zeiten im Beamtenverhältnis berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung, Zuweisung nach § 123a BRRG oder einer Abordnung sind nicht berücksichtigungsfähig. Die fünfjährige Dienstzeit muss bei jedem Dienstherrnwechsel nach dem Erwerb einer Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung erfüllt sein. Wurden nacheinander Ämter mit unterschiedlichen Einstellungsanforderungen wahrgenommen, so sind diese, wenn sie zu einer zusätzlichen Befähigung geführt haben, einzubeziehen.

### **IX. Beamtenversorgungs- Übergangsverordnung (BeamtVÜV)**

Für kommunale Wahlbeamte der ersten Stunde im Beitrittsgebiet gelten gemäß **§ 2 Nr. 10 BeamtVÜV** Zeiten im Wahlamt außerhalb eines Beamtenverhältnisses als Amtszeiten im Sinne des § 66 Abs. 2 BeamtVG, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Ferner gelten für diese Personen, wenn sie eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben, auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 BeamtVG als erfüllt, wenn sie vor dem 03.10.2000 in den Ruhestand getreten sind. Für die Betroffenen sind besondere Anrechnungsmaßnahmen beim Zusammentreffen des Versorgungsbezuges mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt.

Zugunsten der Versorgung der kommunalen Wahlbeamten der ersten Stunde wird für den Unterhaltsbeitrag nach **§ 2 Nr. 1 BeamtVÜV** die vorgeschriebene Anrechnung von Renten im Sinne des § 55 BeamtVG durch eine Mindestbelassungsregelung eingeschränkt. Dies tritt zu der Anrechnungsfreistellung in Höhe von 40% des neben dem Unterhaltsbeitrag bezogenen Erwerbseinkommens hinzu.

Im Übrigen wird auf die Abschnitte der Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge und der weiteren Zuschläge zum Ruhegehalt (siehe Abschnitte A und C.III) im Rundschreiben verwiesen.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Es steht für eine Übergangszeit auf den Internet - Seiten des Bundesministeriums des Innern ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag  
Dr. Beus

# Anlage I

## Übersicht zu Inkrafttreten und Übergangsregelungen praxisrelevanter Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

| BeamtVG                           | Stichwort                                                                                            | Übergangsvorschrift (en) BeamtVG                                                  | Inkrafttreten |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| § 2 Abs. 1 Nr. 9                  | Versorgungsbezug                                                                                     |                                                                                   | 01.01.2002    |
| § 5 Abs. 5 S. 2                   | Einbeziehung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge („Herstellung alten Rechts“)               |                                                                                   | 01.01.1999    |
| § 10 S. 1 Nr. 2                   | Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst                                 |                                                                                   | 01.01.2002    |
| § 12 Abs. 5                       | Quotelung aller Ausbildungszeiten (nicht: Zeiten gem. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 S. 1)         |                                                                                   | 01.01.2002    |
| § 14 Abs. 1 S. 1                  | neue Wertfaktoren (Steigerungs- und Höchstruhegehaltssatz)                                           | § 69e vgl. gesonderte Angaben                                                     | 01.01.2003    |
| § 14 Abs. 1 S. 2 – 4 Abs. 3 S. 2  | Kaufmännische Rundung für Ruhegehaltssatz und Versorgungsabschlag                                    | § 69e Abs. 1, Abs. 4 (für § 14 Abs. 1, S. 2 u. 3)                                 | 01.01.2002    |
| § 14 Abs. 6 S. 2                  | Ober- und Untergrenze für das erhöhte Ruhegehalt                                                     | § 69e Abs. 2                                                                      | 01.01.2002    |
| § 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a | Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a nicht mehr bei DU in – vorzeitigem – Ruhestand) | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 69e Abs. 1                                               | 01.01.2002    |
| § 14a Abs. 2 S. 1                 | Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes                                                        | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 3, Abs. 4, 69a Nr. 1 S. 2, Nr. 5, 69e Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1 | 01.01.2003    |
| § 14a Abs. 4 S. 2                 | Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes                                                        | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 69e Abs. 1                                               | 01.01.2002    |
| § 18 Abs. 2 Nr. 2                 | Begrenzung Kostensterbegeld                                                                          |                                                                                   | 01.01.2002    |
| § 19 Abs. 1 S. 1                  | Wartezeit für Witwengeld (rentengleich)                                                              |                                                                                   | 01.01.2002    |
| § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1            | Erweiterung der Frist für die Vermutung einer Versorgungssehe (rentengleich)                         | § 69e Abs. 5 S. 1                                                                 | 01.01.2002    |
| § 20 Abs. 1 S. 1                  | Absenkung Witwengeld (rentengleich)                                                                  | § 69e Abs. 1 u. 3, Abs. 5 S. 2, 3                                                 | 01.01.2002    |
| § 20 Abs. 1 S. 2                  | (Witwen-)Mindestversorgung                                                                           | § 69e Abs. 5 S. 2, 3                                                              | 01.01.2002    |

| <b>BeamtVG</b>                                             | <b>Stichwort</b>                                                   | <b>Übergangsvorschrift (en) BeamtVG</b>             | <b>Inkrafttreten</b> |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------|
| § 22 Abs. 1 S. 3                                           | Erweiterung der Anrechnung von Leistungen von Unterhaltsbeitrag    | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1 | 01.01.2002           |
| § 23 Abs. 1                                                | Wartezeit für Waisengeld (rentengleich)                            |                                                     | 01.01.2002           |
| § 25 Abs. 3                                                | Einbeziehung des Unterhaltsbeitrags nach früherem Recht in Kürzung |                                                     | 01.01.2002           |
| § 30 Abs. 1 S. 2 u. 3 Abs. 2 S. 2                          | Unfallfürsorge nasciturus (§ 12 SGB VII)                           |                                                     | 01.01.2002           |
| § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3                                     | Erweiterung des Dienstbegriffs (Nebentätigkeiten usw.)             |                                                     | 01.01.2002           |
| § 32 S. 2                                                  | Ausschlussfrist für Antrag auf Sachschadenersatz                   |                                                     | 01.01.2002           |
| § 33 Abs. 2 S. 2,<br>§ 35 Abs. 3 S. 2,<br>§ 38 Abs. 6 S. 2 | Einbeziehung anderer als Amtsärzte                                 | § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 (für § 33 Abs. 2)            | 01.01.2002           |
| § 37 Abs. 1 S. 1                                           | qualifizierter Dienstunfall                                        | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 4, 69e Abs. 6 S. 2            | 01.01.2002           |
| § 38a                                                      | Unterhaltsbeitrag nasciturus (§§ 12, 56 SGB VII, 34 BVG)           |                                                     | 01.01.2002           |
| § 42 S. 2                                                  | Höchstgrenze Unfall-Hinterbliebenenversorgung                      | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1 | 01.01.2002           |

| BeamtVG                                | Stichwort                                                                | Übergangsvorschrift (en) BeamtVG                                  | Inkrafttreten |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------|
|                                        |                                                                          | Abs. 2, Abs. 3 S. 3                                               |               |
| § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 3                 | Einbeziehung Unfallrenten                                                | § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2                                            | 01.01.2002    |
| § 55 Abs. 1 S. 3 - 5 u. 7              | Einbeziehung weiterer Leistungen                                         | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1               | 01.01.2002    |
| § 56 Abs. 1 S. 1                       | Spitzberechnung                                                          | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 69c Abs. 5 S. 3, 69e Abs. 2, Abs. 3 S. 3 | 01.01.2002    |
| § 61 Abs. 3 S. 2                       | Anrechnung von Leistungen auf wieder auflebendes Witwengeld              | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1               | 01.01.2002    |
| § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2                 | Erweiterung Anzeigepflicht                                               | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1               | 01.01.2002    |
| § 62 Abs. 2 S. 2                       | Nachweisbeibringung                                                      | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1               | 01.01.2002    |
| § 63 Nr. 10                            | Einbeziehung Dreimonatsbezüge                                            | § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1                                            | 01.01.2002    |
| § 66 Abs. 9 S. 2                       | Entscheidung über Ruhegehaltfähigkeit                                    |                                                                   | 01.01.2002    |
| § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 - 4, Abs. 4     | am 01.01.1977 vorhandene Versorgungsempfänger                            |                                                                   | 01.01.2002    |
| § 69a Nr. 1, Nr. 5                     | am 01.01.1992 vorhandene Versorgungsempfänger                            |                                                                   | 01.01.2002    |
| § 69b Abs. 2 S. 1                      | 2/3 Zurechnungszeit für vor dem 01.07.1997 eingetretene Versorgungsfälle |                                                                   | 01.01.1999    |
| § 69c Abs. 5 S. 2 u. 3                 | Klarstellung Ausschluss früheren Rechts                                  | § 90 Abs. 3                                                       | 01.01.1999    |
| § 69d Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1; Abs. 5 | Günstigkeitsregelungen; Berichtigung                                     |                                                                   | 01.01.2001    |
| § 69e                                  | Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001       | §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 u. 4, 69a Nr. 1 S. 1, 85 Abs. 11          | 01.01.2002    |
| § 85 Abs. 6 S. 4                       | Spitzberechnung                                                          | § 69c Abs. 5 S. 3                                                 | 01.01.2002    |
| § 85 Abs. 11                           | Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001       | § 69e Abs. 1, Abs. 6 S. 2                                         | 01.01.2003    |
| § 85a                                  | Reaktivierung                                                            | § 69d Abs. 1 S. 1                                                 | 01.01.2002    |
| § 107b Abs. 1                          | Verteilung der Versorgungslasten                                         | § 69e Abs. 4a                                                     | 01.01.2002    |

# Anlage II

## Gesamtübersicht Zuschläge zum Ruhegehalt

| Kindererziehungszuschlag<br>§ 50a BeamtVG |                                                                                                                                                                                                                                                | Kindererziehungsergänzungszuschlag<br>§ 50b BeamtVG |                                                                                                                                                                                                                                                  | Pflegezuschlag<br>§ 50d BeamtVG                                                                                                                                                        | Kinderpflegeergänzungszuschlag<br>§ 50d BeamtVG                                                                                       |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Voraussetzungen<br>Dauer                  | für Zeiten der Erziehung                                                                                                                                                                                                                       |                                                     | für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten, in denen                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                        | für Zeiten der Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 1 a SGB VI wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person |
|                                           | vor dem 01.01.1992 geborener Kinder vor dem Beamtenverhältnis*                                                                                                                                                                                 | nach dem 31.12.1991 geborener Kinder                | zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden                                                                                                                                                               | neben der Erziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird | eines pflegebedürftigen Kindes. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird auch neben dem Pflegezuschlag gewährt.                        |
|                                           | ab Ablauf des Monats der Geburt bis längstens 12 Kalendermonate                                                                                                                                                                                |                                                     | Zeiten der Kindererziehung sind dabei längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen |                                                                                                                                                                                        | Die Pflegezeit ist längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen.                                   |
|                                           | Ende der Kindererziehungszeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet bei Erziehung eines weiteren zuzuordnenden Kindes im maßgeblichen Zeitraum – Verlängerung um die Anzahl der Kalendermonate gleichzeitiger Erziehung |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |
|                                           | Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sein.                                                                                                                             |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |
| Ausschluss                                | bei Versicherungspflicht in der GRV wegen der Kindererziehung und Erfüllung der allgemeinen Wartezeit                                                                                                                                          |                                                     | bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der GRV nach § 70 Abs. 3 a SGB VI                                                                                                                                                   | bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit                                                                                                                                                | bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der GRV nach § 70 Abs. 3 a SGB VI                                        |
|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                |                                                     | der Zeit, für die ein Kindererziehungszuschlag gewährt wird                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                        | der Zeit, für die ein Kindererziehungszuschlag gewährt wird                                                                           |
| Höhe<br>(Aktueller Rentenwert x ...)      | 0,0833 pro Monat                                                                                                                                                                                                                               |                                                     | 0,0278 pro Monat                                                                                                                                                                                                                                 | für die Pflegezeit ermittelte Entgeltpunkte                                                                                                                                            | ½ der für die Pflegezeit ermittelte Entgeltpunkte; höchstens 0,0278 pro Monat                                                         |
|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                |                                                     | 0,0208 pro Monat                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |
| Begrenzungen                              | Rentenbetrag, den Erziehender für die Kindererziehungszeit in der GRV unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichen kann                                                                                                       |                                                     | Rentenbetrag, der mit einem Durchschnittseinkommen in der GRV erzielt werden kann                                                                                                                                                                | Rentenbetrag, den Pflegender für die Pflegezeit in der GRV unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichen kann                                                          | Rentenbetrag, der mit einem Durchschnittseinkommen in der GRV erzielt werden kann                                                     |
|                                           | Ruhegehalt, berechnet aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz                                                                                                                                 |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |

\* Die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Beamtenverhältnis erfolgt nach dem alten Versorgungsrecht (§ 85 Abs. 7 BeamtVG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung). Dies gilt nicht für die neuen Bundesländer – hier wird für die Erziehung zwischen dem 03.10.1990 und 31.12.1991 in den neuen Bundesländern geborener Kinder im Beamtenverhältnis ein Kindererziehungszuschlag gewährt (§ 2 Nr. 11 BeamtVÜV).

## Anlage III

**Aktuelle Rentenwerte (§ 68, § 69, § 255a, § 307b Abs. 2 SGB VI,  
Rentenanpassungsverordnungen)**

| <b>Zeitraum</b> |               | <b>Aktueller Rentenwert in DM</b> |                          |
|-----------------|---------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>von</b>      | <b>bis</b>    | <b>Alte Bundesländer</b>          | <b>Neue Bundesländer</b> |
| 01. Jan. 1992   | 30. Juni 1992 | 41,44                             | 23,57                    |
| 01. Juli 1992   | 31. Dez. 1992 | 42,63                             | 26,57                    |
| 01. Jan. 1993   | 30. Juni 1993 | 42,63                             | 28,19                    |
| 01. Juli 1993   | 31. Dez. 1993 | 44,49                             | 32,17                    |
| 01. Jan. 1994   | 30. Juni 1994 | 44,49                             | 33,34                    |
| 01. Juli 1994   | 31. Dez. 1994 | 46,00                             | 34,49                    |
| 01. Jan. 1995   | 30. Juni 1995 | 46,00                             | 35,45                    |
| 01. Juli 1995   | 31. Dez. 1995 | 46,23                             | 36,33                    |
| 01. Jan. 1996   | 30. Juni 1996 | 46,23                             | 37,92                    |
| 01. Juli 1996   | 30. Juni 1997 | 46,67                             | 38,38                    |
| 01. Juli 1997   | 30. Juni 1998 | 47,44                             | 40,51                    |
| 01. Juli 1998   | 30. Juni 1999 | 47,65                             | 40,87                    |
| 01. Juli 1999   | 30. Juni 2000 | 48,29                             | 42,01                    |
| 01. Juli 2000   | 30. Juni 2001 | 48,58                             | 42,26                    |
| 01. Juli 2001   | 31. Dez. 2001 | 49,51                             | 43,15                    |
|                 |               |                                   |                          |
| <b>Zeitraum</b> |               | <b>Aktueller Rentenwert in €</b>  |                          |
| <b>von</b>      | <b>bis</b>    | <b>Alte Bundesländer</b>          | <b>Neue Bundesländer</b> |
| 01. Jan. 2002   | 30. Juni 2002 | 25,31406                          | 22,06224                 |
| 01. Juli 2002   | 30. Juni 2003 | 25,86                             | 22,70                    |
| 01. Juli 2003   | 30. Juni 2004 | <b>26,13</b>                      | <b>22,97</b>             |

## Anlage III

**Aktuelle Rentenwerte (§ 68, § 69, § 255a, § 307b Abs. 2 SGB VI,  
Rentenanpassungsverordnungen)**

| <b>Zeitraum</b> |               | <b>Aktueller Rentenwert in DM</b> |                          |
|-----------------|---------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>von</b>      | <b>bis</b>    | <b>Alte Bundesländer</b>          | <b>Neue Bundesländer</b> |
| 01. Jan.1992    | 30. Juni 1992 | 41,44                             | 23,57                    |
| 01. Juli 1992   | 31. Dez. 1992 | 42,63                             | 26,57                    |
| 01. Jan. 1993   | 30. Juni 1993 | 42,63                             | 28,19                    |
| 01. Juli 1993   | 31. Dez. 1993 | 44,49                             | 32,17                    |
| 01. Jan. 1994   | 30. Juni 1994 | 44,49                             | 33,34                    |
| 01. Juli 1994   | 31. Dez. 1994 | 46,00                             | 34,49                    |
| 01. Jan. 1995   | 30. Juni 1995 | 46,00                             | 35,45                    |
| 01. Juli 1995   | 31. Dez. 1995 | 46,23                             | 36,33                    |
| 01. Jan. 1996   | 30. Juni 1996 | 46,23                             | 37,92                    |
| 01. Juli 1996   | 30. Juni 1997 | 46,67                             | 38,38                    |
| 01. Juli 1997   | 30. Juni 1998 | 47,44                             | 40,51                    |
| 01. Juli 1998   | 30. Juni 1999 | 47,65                             | 40,87                    |
| 01. Juli 1999   | 30. Juni 2000 | 48,29                             | 42,01                    |
| 01. Juli 2000   | 30. Juni 2001 | 48,58                             | 42,26                    |
| 01. Juli 2001   | 31. Dez. 2001 | 49,51                             | 43,15                    |
|                 |               |                                   |                          |
| <b>Zeitraum</b> |               | <b>Aktueller Rentenwert in €</b>  |                          |
| <b>von</b>      | <b>bis</b>    | <b>Alte Bundesländer</b>          | <b>Neue Bundesländer</b> |
| 01. Jan. 2002   | 30. Juni 2002 | 25,31406                          | 22,06224                 |
| 01. Juli 2002   | 30. Juni 2003 | 25,86                             | 22,70                    |

## Anlage IV

### Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2b SGB VI)

| Zeitraum      |               | Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten |           |
|---------------|---------------|--------------------------------------------------|-----------|
| von           | bis           | endgültig                                        | vorläufig |
| 01. Jan. 1992 | 31. Dez. 1992 | 1,7428                                           | 1,7782    |
| 01. Jan. 1993 | 31. Dez. 1993 | 1,7933                                           | 1,7397    |
| 01. Jan. 1994 | 31. Dez. 1994 | 1,8558                                           | 1,7580    |
| 01. Jan. 1995 | 31. Dez. 1995 | 1,8474                                           | 1,8363    |
| 01. Jan. 1996 | 31. Dez. 1996 | 1,8577                                           | 1,8784    |
| 01. Jan. 1997 | 31. Dez. 1997 | 1,8871                                           | 1,8288    |
| 01. Jan. 1998 | 31. Dez. 1998 | 1,9046                                           | 1,8755    |
| 01. Jan. 1999 | 31. Dez. 1999 | 1,9063                                           | 1,9216    |
| 01. Jan. 2000 | 31. Dez. 2000 | 1,9021                                           | 1,8931    |
| 01. Jan. 2001 | 31. Dez. 2001 |                                                  | 1,9092    |
| 01. Jan. 2002 | 31. Dez. 2002 |                                                  | 1,8935    |

## Anlage V

### Durchschnittsentgelte (§ 63, § 69 SGB VI - Anlage 1)

| Gültig ab  | endgültig | vorläufig |
|------------|-----------|-----------|
|            | - in DM - |           |
| 01.01.1995 | 50.665,00 |           |
| 01.01.1996 | 51.678,00 |           |
| 01.01.1997 | 52.143,00 |           |
| 01.01.1998 | 52.925,00 |           |
| 01.01.1999 | 53.507,00 |           |
| 01.01.2000 | 54.256,00 |           |
| 01.01.2001 |           | 54.684,00 |
|            | - in € -  |           |
| 01.01.2002 |           | 28.518,00 |

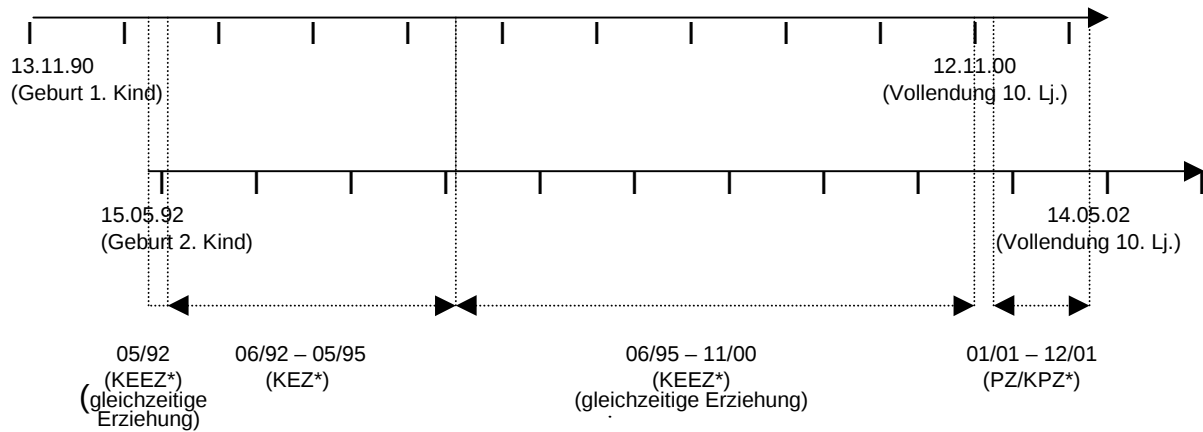
## Anlage VI

### Gesamtbeispiel zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt

#### I. Annahmen (fiktiv):

|                                                                                      |                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Geburt 1. Kind:                                                                      | 13.11.1990                                         |
| 2. Kind:                                                                             | 15.05.1992                                         |
| Pflege des 2. Kindes (schwerstpflegebedürftig<br>mindestens 21 Stunden wöchentlich): | 01.01. – 31.12.2001                                |
| Mutterschutz:                                                                        | 01.05.1992 – 10.07.1992                            |
| Beurlaubung:                                                                         | 11.07.1992 – 30.04.1994<br>01.01.1996 – 31.05.2002 |
| Halbtagsbeschäftigung:                                                               | 01.05.1994 – 31.12.1995                            |
| Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:                                                 | 25 Jahre                                           |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:                                                       | 2.900,00 €                                         |
| Ruhegehalt:                                                                          | 1.300,00 €                                         |

#### II. Zeitstrahl



\* KEZ = Kindererziehungszuschlag, KEEZ = Kindererziehungsergänzungszuschlag, PZ = Pflegezuschlag, KPZ = Kinderpflegeergänzungszuschlag

### III. Berechnung der Zuschläge

#### 1. Kindererziehungszuschlag:

(nur für das 2. Kind, da 1. Kind vor 1992 geboren)

|                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Kindererziehungszeit:               | 01.06.1992 – 31.05.1995 |
| davon:                              |                         |
| Mutterschutz/Vollbeschäftigung (1): | 01.06.1992 – 10.07.1992 |
| Beurlaubung (2):                    | 11.07.1992 – 30.04.1994 |
| Halbtagsbeschäftigung (3):          | 01.05.1994 – 31.05.1995 |

| Höhe des KEZ                                                                              | Begrenzung § 50a Abs. 5 BeamtVG                                                                                                                         |                                                                                                    |                                        |                               |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------|------------------|
| 50a Abs. 4<br>BeamtVG                                                                     | Anteiliges Ruhegehalt                                                                                                                                   | Höchstgrenze                                                                                       | KEZ +<br>Anteiliges<br>Ruhege-<br>halt | Überstei-<br>gender<br>Betrag | Gekürzter<br>KEZ |
| (Monate der<br>Kindererziehung x<br>0,0833 x akt.<br>Rentenwert)                          | (Ruhegehalt x rhgf.<br>Dienstzeit in<br>Kindererziehungszeit :<br>erreichte rhgf. Dienstzeit)                                                           | (Höchstwert der jährlichen<br>Entgeltpunkte : 12 x Monate<br>Kindererziehung x akt.<br>Rentenwert) | (Sp. 1 + 2)                            | (Sp. 4 ./ 3)                  | (Sp. 1 ./ 5)     |
| <b>(1 ) 01.06.1992 – 10.07.1992</b> (1,32 Monate; 0,11 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit) |                                                                                                                                                         |                                                                                                    |                                        |                               |                  |
| <b>2,84 €</b><br><br>(1,32 x 0,0833 x<br>25,86 €)                                         | <b>5,72 €</b><br><br>(1.300 € x 0,11: 25)                                                                                                               | <b>4,96 €</b><br><br>(1,7428 : 12 x 1,32 x 25,86 €)                                                | <b>8,56 €</b>                          | <b>3,60 €</b>                 | <b>0,00 €</b>    |
| <b>(2) 11.07.1992 – 30.04.1994</b> (21,68 Monate)                                         |                                                                                                                                                         |                                                                                                    |                                        |                               |                  |
| <b>46,70 €</b><br><br>(21,68 x 0,0833 x<br>25,86 €)                                       | <b>Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhegehalt<br/>erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erworben wurde.</b> |                                                                                                    |                                        |                               | <b>46,70 €</b>   |
| <b>(3) 01.05.1994 – 31.05.1995</b> (13 Monate; 0,54 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)    |                                                                                                                                                         |                                                                                                    |                                        |                               |                  |
| <b>28,00 €</b><br><br>(13 x 0,0833 x<br>25,86 €)                                          | <b>28,08 €</b><br><br>(1.300 € x 0,54 : 25 )                                                                                                            | <b>51,90 €</b><br><br>([1,8558 : 12 x 8] + [1,8474 :<br>12 x 5]) x 25,86 €                         | <b>56,08 €</b>                         | <b>4,18 €</b>                 | <b>23,82 €</b>   |
| <b>KEZ insgesamt:</b>                                                                     |                                                                                                                                                         |                                                                                                    |                                        |                               | <b>70,52 €</b>   |

## 2. Kindererziehungsergänzungszuschlag

|                                           |                                                    |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern: | 15.05.1992 – 31.05.1992<br>01.06.1995 – 12.11.2000 |
| davon:                                    |                                                    |
| Mutterschutz/Vollzeitbeschäftigung (1):   | 01.05. 1992 – 31.05.1992                           |
| Halbtagsbeschäftigung (2):                | 01.06.1995 – 31.12.1995                            |
| Beurlaubung (3):                          | 01.06.1996 – 30.11.2000                            |

| Höhe des<br>KEEZ<br>§ 50b Abs. 2<br>BeamtVG<br><br>(zu<br>berücksichtigende<br>Monate x 0,0278 x<br>akt. Rentenwert) | Begrenzung § 50b Abs. 3 S. 1 BeamtVG                                                                                                            |                                                                                    |                                                            |                                                  |                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                      | Anteiliges Ruhegehalt<br><br>(Ruhegehalt x rhgf.<br>Dienstzeit in<br>Kindererziehungszeit :<br>erreichte rhgf. Dienstzeit)                      | Höchstgrenze<br><br>(zu berücksichtigende<br>Monate x 0,0833 x akt.<br>Rentenwert) | KEEZ +<br>Anteiliges<br>Ruhege-<br>halt<br><br>(Sp. 1 + 2) | Übersteig<br>ender<br>Betrag<br><br>(Sp. 4 ./ 3) | Gekürzter<br>KEEZ<br><br>(Sp. 1./ 5) |
| (1) 01.05.1992 – 31.05.1992 (1 Monat; 0,08 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)                                        |                                                                                                                                                 |                                                                                    |                                                            |                                                  |                                      |
| 0,72 €<br><br>(1 x 0,0278 x<br>25,86 €)                                                                              | 4,16 €<br><br>(1.300 € x 0,08 : 25)                                                                                                             | 2,15 €<br><br>(1 x 0,0833 x 25,86 €)                                               | 4,88 €                                                     | 2,73 €                                           | 0,00 €                               |
| (2) 01.06.1995 – 31.12.1995 (7 Monate; 0,29 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)                                       |                                                                                                                                                 |                                                                                    |                                                            |                                                  |                                      |
| 5,03 €<br><br>(7 x 0,0278 x<br>25,86 €)                                                                              | 15,08 €<br><br>(1.300 € x 0,29 : 25)                                                                                                            | 15,08 €<br><br>(7 x 0,0833 x 25,86 €)                                              | 20,11 €                                                    | 5,03 €                                           | 0,00 €                               |
| (3) 01.01.1996 – 30.11.2000 (59 Monate)                                                                              |                                                                                                                                                 |                                                                                    |                                                            |                                                  |                                      |
| 42,42 €<br><br>(59 x 0,0278 x<br>25,86 €)                                                                            | Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhegehalt<br>erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erworben wurde. |                                                                                    |                                                            |                                                  | 42,42 €                              |
| KEEZ insgesamt:                                                                                                      |                                                                                                                                                 |                                                                                    |                                                            |                                                  | 42,42 €                              |

### 3. Pflegezuschlag / Kinderpflegeergänzungszuschlag

Nicht erwerbsmäßige Pflege eines schwerst-  
pflegebedürftigen Kindes 21 Stunden wöchentlich:

01.01.2001 – 31.12.2001

davon:

Beurlaubung:

01.01.2001 – 31.12.2001

#### Höhe des Pflegezuschlags (§ 50d Abs. 3 S. 1 BeamtVG):

32.256 DM\* : 54.684,00 DM

= 0,5899 Entgeltpunkte

0,5899 Entgeltpunkte x 25,86 €

= **15,25 €**

#### Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags (§ 50d Abs. 3 S. 2 BeamtVG):

32.256 DM\* : 54.684,00 DM x 0,5

= 0,2949 Entgeltpunkte

(höchstens 0,0278 x 12 = 0,3336 Entgeltpunkte)

0,2949 Entgeltpunkte x 25,86 €

= **7,63 €**

\* beitragspflichtige Einnahmen für die Pflegezeit aus dem Versicherungsverlauf)

#### Begrenzung Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d Abs. 4 S. 2 BeamtVG)

| Höhe KPZ<br>(s.o.) | Höhe des PZ<br>(s.o.) | Höchstgrenze<br>(zu berücksichtigende<br>Monate x 0,0833 x akt.<br>Rentenwert) | KPZ + PZ<br>(Sp. 1 + 2) | Übersteig<br>ender<br>Betrag<br>(Sp. 4 ./ 3) | Gekürzter<br>KPZ<br>(Sp. 1./ 5) |
|--------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------|
| 7,63 €             | 15,25 €               | 25,85 €<br>(12 x 0,0833 x 25,86 €)                                             | 22,88 €                 | 0,00 €                                       | 7,63 €                          |

#### Begrenzung Pflegezuschlag (§ 50d Abs. 4 S. 2 BeamtVG)

| Höhe KPZ<br>(s.o.) | Höhe des PZ<br>(s.o.) | Höchstgrenze<br>(Höchstwert der jährlichen<br>Entgeltpunkte : 12 x Monate<br>der Pflege x akt. Rentenwert) | KPZ + PZ<br>(Sp. 1 + 2) | Übersteig<br>ender<br>Betrag<br>(Sp. 4 ./ 3) | Gekürzter<br>PZ<br>(Sp. 2./ 5) |
|--------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------|
| 7,63 €             | 15,25 €               | 49,37 €<br>(1,9092: 12 x 12 x 25,86 €)                                                                     | 22,88 €                 | 0,00 €                                       | 15,25 €                        |

PZ insgesamt:

**15,25 €**

KPZ insgesamt:

**7,63 €**

#### 4. Begrenzung auf die erreichbare Höchstversorgung

(§§ 50a Abs. 6, 50b Abs. 3 S. 2 und 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG)

|                                              |                   |
|----------------------------------------------|-------------------|
| <b>Um die Zuschläge erhöhtes Ruhegehalt:</b> |                   |
| Ruhegehalt:                                  | 1.300,00 €        |
| Kindererziehungszuschlag:                    | 70,52 €           |
| Kindererziehungsergänzungszuschlag:          | 42,42 €           |
| Pflegezuschlag:                              | 15,25 €           |
| <u>Kinderpflegeergänzungszuschlag:</u>       | <u>7,63 €</u>     |
| Erhöhtes Ruhegehalt:                         | <b>1.435,82 €</b> |

|                                                                                              |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Erreichbare Höchstversorgung:</b>                                                         |                   |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe<br>der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe: | 2.900,00 €        |
| <u>Höchstruhegehaltssatz:</u>                                                                | <u>71,75 %</u>    |
| Erreichbare Höchstversorgung:                                                                | <b>2.080,75 €</b> |

|                  |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| <b>Ergebnis:</b> | <b>Keine Kürzung der Zuschläge.</b> |
|------------------|-------------------------------------|